

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten

(Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient zum einen zur Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/843 (EU-Geldwäscherichtlinie), zum anderen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 über die Nutzung von Finanzinformationen bei der Bekämpfung schwerer Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Das Gesetz fügt sich damit in die europäische wie nationale Strategie zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere zur Schaffung von Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten ein.

Nach der EU-Geldwäscherichtlinie sind die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. März 2021 miteinander zu vernetzen. Voraussetzung der Vernetzung ist das Vorhandensein strukturierter Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten bei den Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Datenformat. Mit dem Transparenzregister in seiner aktuellen Form kann dies nur eingeschränkt dargestellt werden. Das deutsche Transparenzregister ist bisher als sog. Auffangregister ausgestaltet, indem es für die im Handel-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften grundsätzlich auf diese Register verweist und nur andere Rechtseinheiten (z. B. Stiftungen) „auffängt“. Für den Großteil der deutschen Gesellschaften sind daher im Transparenzregister keine strukturierten Datensätze vorhanden. Die Ausgestaltung des Transparenzregisters bedarf insoweit einer Optimierung.

Ziel der EU-Finanzinformationsrichtlinie ist die Nutzbarmachung von Bankkonten- und Finanzinformationen, also der bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen infolge der operativen und strategischen Analyse vorliegenden Informationen, für Zwecke der Verhinderung und Verfolgung schwerer Straftaten. Die Richtlinie sieht hierfür vor, dass aus dem Kreise der Strafverfolgungs- und Polizeibehörden jeweils Behörden für den Zugang zum Kontenabrufverfahren und für den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen benannt werden, wobei für den Kontenregisterzugang mindestens die nationalen Vermögensabschöpfungsstellen (in Deutschland BKA und BfJ) zu benennen sind. Des Weiteren sieht die Richtlinie vor, dass über diese benannten Behörden ein verbesserter EU-weiter Austausch von Kontenregister- und Finanzinformationen namentlich mit Europol erfolgen soll. In Deutschland bestehen bereits seit langem umfassende Zugangsrechte zum Kontenabrufverfahren und zu Finanzinformationen für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Die Richtlinie bedarf jedoch einer Umsetzung im Hinblick auf die zwingende Benennung von BKA und BfJ für Zwecke des Kontenabrufs sowie hinsichtlich des hieran anknüpfenden intensivierten EU-weiten Austausch von

Konteninformationen mit Europol. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Benennung geeigneter Stellen für den Zugang zu Finanzinformationen und den hieran anknüpfenden intensivierten EU-weiten Austausch von Finanzinformationen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass zur Ermöglichung der europäischen Vernetzung und zur Verbesserung seiner praktischen wie digitalen Nutzbarkeit das Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt wird. Hierzu wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben, nach der bislang diejenigen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar ist, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung ins Transparenzregister als erfüllt gilt. Alle Rechtseinheiten sind fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan klar abgrenzbar bei den Rechtseinheiten. Sie wird durch die Überwachung und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung bei Verletzung der Mitteilungspflicht durch das Bundesverwaltungsamt flankiert. Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister einen quantitativ umfassenden und qualitativ hochwertigen Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten. Die europäische Vernetzung wird damit ermöglicht und der Nutzwert für die Einsichtnehmenden optimiert.

Zur Umsetzung der RL 2019/1153 sieht der Gesetzentwurf entsprechend der Richtlinienvorgaben die Benennung von Bundesamt für Justiz (BfJ) und das Bundeskriminalamt (BKA) für den Kontenabruf und den hieran anknüpfenden Austausch von Kontendaten mit Europol vor. Für den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den hieran anknüpfenden EU-weiten Austausch von Finanzinformationen wird mit dem BKA die hierfür geeignete Zentralstelle auf Bundesebene benannt. Mit der Zentralstellenfunktion der benannten Behörden kann die Einbindung in den internationalen Informationsaustausch und damit eventuell einhergehender nationaler Koordinationsbedarf in besonders guter Weise bewältigt werden. Für die benannten Behörden werden jeweils gesonderte, in Umsetzung der Richtlinienanforderungen geschaffene Zugriffsbefugnisse geregelt, die den spezifischen technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen der Richtlinie Rechnung tragen und mit gewissen statistischen Folgepflichten zum Monitoring der behördlichen, insbesondere EU-weiten Zusammenarbeit einhergehen. Diese Befugnisse lassen die präexistenten Befugnisse der betreffenden Behörden zum Zugriff auf die genannten Informationen auf rein national-rechtlicher Grundlage unberührt.

C. Alternativen

In Bezug auf die Verbesserung der praktischen Nutzbarkeit des Transparenzregisters und die Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der europäischen Transparenzregistervernetzung wurde als Alternative erwogen, die Daten der anderen Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) durch das Transparenzregister selbst aufbereiten zu lassen oder die Aufbereitung durch die Registerstellen der Länder vornehmen zu lassen. Beide Varianten verursachen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand ohne zugleich die Wirtschaft in entsprechendem Ausmaße zu entlasten und erscheinen damit weniger geeignet. Die Aufbereitung durch die Länder ließe sich zudem nicht fristgerecht für die europäische Registervernetzung realisieren.

In Bezug auf die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie wurde die Benennung weiterer Strafverfolgungs- und Justizbehörden für den Kontenregisterzugang und/oder den Zu-

gang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erwogen. Dies hat sich jedoch im Hinblick auf die bereits bestehenden Zugangsbefugnisse sowohl für Strafverfolgungs- als auch Polizeibehörden jeweils als nicht erforderlich oder sachdienlich erwiesen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters ergeben sich beim Bund (Bundesverwaltungsamt und ITZBund) zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelpläne 06 und 08).

Im Haushaltsjahr nach dem Inkrafttreten (2022) fallen im Bundesverwaltungsamt jährliche Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1.880.777 Euro für weitere 20 Arbeitskräfte an. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1.692.699 Euro für weitere 18 Arbeitskräfte für zwei Jahre (2023/2024) zu veranschlagen. Weiterer Mehrbedarf entsteht beim Einzelplan 08 (ITZBund) in Höhe von insgesamt 100.000 Euro im Haushaltsjahr 2021, 200.000 Euro im Haushaltsjahr 2022, 155.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 und 110.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 für eine weitere Arbeitskraft (A 11).

Einnahmen aus Buß- und Verwarnungsgeldern wegen Verstößen gegen das GwG (Transparenzregister) fließen dem Bundesministerium des Innern zu.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in den Einzelplänen 06 und 08 soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entstehen beim BZSt möglicherweise haushalterische Auswirkungen (in Klärung). Bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, BaFin sowie beim BfJ ergeben sich diesbezüglich aus dem Erfüllungsaufwand keine haushalterischen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 9.520.125 Euro, der wiederkehrende Erfüllungsaufwand verringert sich insgesamt um ca. 511.450 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft resultiert auf der Umsetzung von EU-Vorgaben. Die „One in out“-Regelung der Bundesregierung kommt nicht zum Tragen. Der Betrag kommt dadurch zustande, dass durch die Umsetzung von EU-Vorgaben eine Entlastung geschaffen wird. Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen.

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung von Regelungen beruhend auf EU-Vorgaben führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt ca. 73.851 Euro und einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 22.645 Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Diese Gebühren fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen, wobei hier die Höhe auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt ist. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, und für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorisfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten

(Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von Abschnitt 1 werden die Wörter „und Verpflichtete“ durch ein Komma und die Wörter „Verpflichtete und risikobasierter Ansatz“ ersetzt.
 - b) Nach § 3 wird die Angabe zu § 3a eingefügt und wie folgt gefasst:
„§ 3a Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse“
 - c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Identitätsüberprüfung, Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“
 - d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“
 - e) Nach § 32 wird die Angabe zu § 32a eingefügt und wie folgt gefasst:
„§ 32a Datenübermittlung an Europol“
 - f) Nach § 38 wird die Angabe zu § 38a eingefügt und wie folgt gefasst:
„§ 38a Protokollierung von Informationssuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung“

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates

2. In der Überschrift von Abschnitt 1 werden die Wörter „und Verpflichtete“ durch ein Komma und die Wörter „Verpflichtete und risikobasierter Ansatz“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus

1. dem Erheben von Angaben zum Zwecke der Identifizierung und
2. der Überprüfung dieser Angaben zum Zwecke der Identifizierung.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(26) Finanzinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Arten von Informationen oder Daten, wie insbesondere Daten über finanzielle Vermögenswerte, Geldbewegungen oder finanzgeschäftliche Beziehungen, die bereits bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen zentralen Meldestellen im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorhanden sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten, aufzudecken und wirksam zu bekämpfen.

(27) Finanzanalyse im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergebnis der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen zentralen Meldestellen im Sinne des Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2015/849 bereits durchgeführten operativen und strategischen Analyse.

(28) Die Bezeichnung

1. Richtlinie (EU) 2015/849 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geändert worden ist.
2. Richtlinie (EU) 2019/1153 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates;
3. Verordnung (EU) 2016/794 bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI.“

4. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 13 Buchstabe e wird vor dem Wort „Gemeinschaftsrecht“ das Wort „dem“ eingefügt.
 - b) Nummer 15 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Lotterien, für die die Veranstalter und Vermittler über eine Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde nach dem Glücksspielstaatsvertrag verfügen,“.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Vertragspartner“ durch die Wörter „die juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners“ durch die Wörter „jeder gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner nach dem PartGG“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die
 - a) Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist, oder
 - b) als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protoktor handelt oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist.“
6. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3a

Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse

(1) Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Anforderungen dieses Gesetzes folgt einem risikobasierten Ansatz. Die spezielleren Regelungen der nachfolgenden Abschnitte dieses Gesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden wirken unter Einbindung der Verpflichteten an der unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erstellten nationalen Risi-

koanalyse mit. Die Verpflichteten nach diesem Gesetz werden bei Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und über die Ergebnisse unterrichtet. Die nationale Risikoanalyse berücksichtigt die Risikobewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/843 und wird regelmäßig aktualisiert. Nach Bedarf werden spezifische sektorale Risikoanalysen erstellt.“

7. In § 4 Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Miete“ durch das Wort „Nettokaltmiete“ ersetzt.
8. § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Kaufgegenstandes“ jeweils durch die Wörter „vermittelten Rechtsgeschäfts“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach Satz 2 Nummer 2 gelten die Regelungen des § 7 Absatz 4 bis 7 entsprechend.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen umsetzen.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 11 Absatz 5“ die Wörter „und des § 12 Absatz 3 und 4“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Miete“ durch das Wort „Nettokaltmiete“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 Satz 4 wird die Angabe „11 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 4“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Erhebung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „identifizieren“ ein Komma und die Wörter „indem sie die Angaben nach den Absätzen 4 und 5 erheben und diese nach § 12 überprüfen“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Sind für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 tätig, so muss jeder Verpflichtete nur die Vertragsparteien identifizieren, für die er handelt.“
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Bei der Identifizierung“ durch die Wörter „In Bezug auf Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete zumindest dessen Vor- und Nachnamen und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Die Erhebung der Angaben hat beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.“

f) Absatz 5a wird gestrichen.

g) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „Kaufgegenstandes“ durch die Wörter „vermittelten Rechtsgeschäfts“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Verwalter von Rechtsgestaltungen im Sinne des § 3 Absatz 3 haben dem Verpflichteten ihren Status offenzulegen und ihm unverzüglich die Angaben zu übermitteln, die zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 Absatz 3 erforderlich sind, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in § 10 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen. Im Falle von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 sind dem Verpflichteten die Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln.“

12. In § 11a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Identitätsüberprüfung“ durch die Wörter „Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung,“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Zur Überprüfung der nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten hat sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind. Im Falle der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinbarung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete

einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Der Verpflichtete muss bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflicht nach Satz 1 ergreifen, wenn die nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben mit den im Transparenzregister zugänglichen Daten übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, seiner Stellung als wirtschaftlich Berechtigtem oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Absatz 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 hindeuten.

(4) Sofern der Vertragspartner bei einem Erwerbsvorgang nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für eine Rechtsform im Sinne von § 3 Absatz 2 oder 3 handelt, hat der beurkundende Notar vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation ist der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „die Identität der“ durch die Wörter „die zum Zwecke der Identifizierung erhobenen Angaben bei“ ersetzt.

15. In § 14 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Identität“ durch die Wörter „zum Zwecke der Identifizierung nach § 11 erhobenen Angaben“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird die Ziffer „IV“ durch die Ziffer „VI“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für die Identitätsfeststellung“ gestrichen.

17. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,

3. Wohnort,
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. alle Staatsangehörigkeiten.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 2 werden ein Komma und die Wörter „und wenn auf sie Geschäftsanteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbssteuergesetzes übergehen sollen“ angefügt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „, sofern nicht Absatz 2 Satz 2 einschlägig ist“ gestrichen.

b) Absatz 1a wird Absatz 2 und Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Register“ werden durch die Wörter „im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bezeichnung“ die Wörter „oder Sitz“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

d) Dem Absatz 3a werden die Wörter „und der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 GwG auf Verlangen unentgeltlich vorzulegen“ angefügt.

e) In Absatz 3b werden die Wörter „und aufzubewahren“ durch ein Komma und die Wörter „aufzubewahren und der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 GwG auf Verlangen unentgeltlich vorzulegen“ ersetzt.

f) In Absatz 4 werden die Wörter „die Meldepflicht nach Absatz 1 gemäß Absatz 2 als erfüllt gilt oder wenn“ gestrichen.

19. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten“ gestrichen.

b) Dem Satz 2 werden ein Komma und die Wörter „und wenn auf sie Geschäftsanteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes übergehen sollen“ angefügt.

20. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird das erste Komma und die nachfolgende Angabe „Absatz 2 Satz 4“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „den in § 20 Absatz 2 Satz 1 genannten öffentlichen Registern“ durch die Wörter „dem Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 10 Absatz 3“ die Wörter „und 3a“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „sofern sich nicht alle Angaben nach § 19 Absatz 1 bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 übermittelt die registerführende Stelle neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 23a Absatz 3a, falls und soweit diese aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Unstimmigkeitsmeldung vorhanden sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Behörden sowie diejenigen in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Verpflichteten, gegenüber denen die Beschränkung der Einsichtnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 4 nicht gilt, können die Einsichtnahme mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens durchführen. Bestehen Zweifel daran, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde erforderlich ist oder zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Verpflichteten nach Satz 1 erfolgt, ist die registerführende Stelle berechtigt, die automatisierte Abrufmöglichkeit zu sperren und die Behörde nach Satz 1 zur Bestätigung aufzufordern, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder den Verpflichteten nach Satz 1 auf das für die anderen Verpflichteten geltende Einsichtnahmeverfahren zu verweisen. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass für Abrufe im automatisierten Abrufverfahren dem jeweiligen Stand entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.“

c) Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6) Im Falle des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 erfolgt die Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Behörden. Im Falle des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 erfolgt die Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister an die Verpflichteten zur Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten des Verpflichteten.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und in Satz 6 werden die Wörter „zur Feststellung der Identität“ gestrichen.

22. § 23a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 1“ die Wörter „und 2“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Im Rahmen der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung erstellt die registerführende Stelle auf Basis der in den anderen Registern vorhandenen Informationen sowie der aufgrund von Nachfragen nach Absatz 3 erhaltenen Informationen und Unterlagen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, soweit dies erforderlich ist. Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht wird nicht Teil der Eintragung im Transparenzregister.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen der Übermittlung des Ergebnisses werden die wirtschaftlich Berechtigten der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 als strukturierte Daten sowie die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach Absatz 3a an den Ersteller der Meldung übermittelt.“

bb) Im bisherigen Satz 2 werden nach den Wörtern „aufgrund einer neuen“ die Wörter „oder berichtigenden“ eingefügt.

23. § 24 Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Daten sind, sofern sie Vereinigungen nach § 20 sowie Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich. § 23 Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend. Zur Zugänglichmachung über die zentrale Europäische Plattform übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten sowie die nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassenen Durchführungsakte erforderlichen Daten, sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, sofern die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.

25. Dem § 29 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei der Verarbeitung und Übermittlung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des § 46 Nummer 14 des Bundesdatenschutz-

gesetzes stellt sie sicher, dass nur entsprechend geschultes und vom Verantwortlichen im Sinne des § 46 Nummer 7 des Bundesdatenschutzgesetzes nach Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten hierzu ermächtigtes Personal diese Daten einsehen, verarbeiten und übermitteln kann.“

26. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Satz 1 werden ein Komma und die Wörter „zu den inländischen öffentlichen Stellen zählt auch die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153“ angefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 haben das nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Dateisystem auch für Abrufe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu führen; Entsprechendes gilt für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 in Bezug auf das nach § 27 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu führende Dateisystem sowie für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 in Bezug auf das nach § 28 KAGB zu führende Dateisystem. Die Zentralstelle für Finanztransaktionen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus diesen Dateisystemen im automatisierten Verfahren abrufen. § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.“

27. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ersuchen“ die Wörter „Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie“ und nach den Wörtern „personenbezogene Daten“ das Wort „enthalten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ersuchen“ die Wörter „Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie“ und nach den Wörtern „personenbezogene Daten“ das Wort „enthalten“ eingefügt
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen zeitnah Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhinderung oder Verfolgung und Ahndung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der VO (EU) 2016/794 erforderlich ist.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verfassungsschutz“ die Wörter „sowie die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „haben die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „hat die abrufende Behörde“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „personenbezogener Daten“ werden gestrichen.
- bb) Nach der Angabe „Absatz 3“ werden die Wörter „und Absatz 3a“ eingefügt.
- cc) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ermittlungen“ die Wörter „oder Analysen“ eingefügt.
- e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz vorangestellt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 3a erläutert die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Unterbleiben einer Übermittlung gegenüber der ersuchenden Stelle.“

- f) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Übermittlung nach Absatz 3a ist eine Verwendung für andere Zwecke zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dieser Verwendung zuvor zugestimmt hat.“

28. Nach § 32 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 32a

Datenübermittlung an Europol

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist befugt, auf Ersuchen von Europol Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß der VO (EU) 2016/794 erforderlich und nach Artikel 18 der VO (EU) 2016/794 zulässig ist. Sie übermittelt diese Informationen zeitnah über das Bundeskriminalamt in seiner Funktion nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetzes.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, soweit

1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen oder Analysen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder
2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre oder
3. die angeforderten Finanzinformationen und Finanzanalysen Daten enthalten, die von einer zentralen Meldestelle eines ausländischen Staates übermittelt wurden und diese einer Weiterübermittlung nicht zugestimmt hat, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Sie unterbleibt darüber hinaus in den in Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI genannten Fällen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erläutert das Unterbleiben einer Übermittlung gegenüber der ersuchenden Stelle.

(4) Europol darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.“

29. Nach § 33 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 35 Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Anfrage zeitnah zu beantworten hat; richtet sich die Anfrage auf Finanzinformationen oder Finanzanalysen, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder mit organisierter Kriminalität mit Bezug zu Terrorismus von Belang sein können, so hat sich die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen um eine umgehende Beantwortung zu bemühen.“

30. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates sind in angemessener Zeit zu beantworten.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

31. Nach § 38 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 38a

Protokollierung von Informationersuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen protokolliert Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 32 Absatz 3a, des § 32a, des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 sowie in den Fällen des § 31, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Daten bei der inländischen benannten Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der RL (EU) 2019/1153 erhebt.

(2) Die Protokolle enthalten mindestens folgende Angaben:

1. Die Bezeichnung und Kontaktdaten derjenigen Behörde sowie den Namen derjenigen Person, die das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet hat sowie - sofern bekannt - den Namen derjenigen Person, die das Ergebnis des Ersuchens empfängt;
2. Das Aktenzeichen des nationalen Falles, hinsichtlich dessen das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet wird;
3. den Gegenstand des Ersuchens und
4. alle Maßnahmen, die getroffen werden, um dem Ersuchen nachzukommen.

(3) Die Protokolle werden über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Erstellung aufbewahrt. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt auf Antrag der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit Protokolle zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen führt eine Statistik über Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2. Sie erhebt hierfür die Zahl der Ersuchen sowie die Reaktionszeit sowie nach Möglichkeit die Kosten der Bearbeitung der Ersuchen und stellt die Daten dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zu den zu erhebenden Daten, deren Aufbereitung, Auswertung und Bereitstellung zu regeln.“

32. In § 43 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „nutzt“ ein Komma eingefügt.

33. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind zur Durchführung von ihren Aufgaben aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde). Die Informationen sind zur Verfügung zu stellen nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.“

b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze eingefügt:

„(6a) Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterrichten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über Fälle, in denen bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht zulässig ist.

(6b) Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 dient in Kooperation mit den weiteren Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 2 und Nummer 9 als Kontaktstelle für die EBA hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9.“

34. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Nummer 1 und Nummer 2“ eingefügt.

bb) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 die in Absatz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt.“

cc) In Nummer 23 werden nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „oder Absatz 6a“ eingefügt.

dd) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Vertragsparteien“ ein Komma und die Wörter „für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht oder“ eingefügt.

- ee) In Nummer 38 werden die Wörter „nicht die Geschäftsbeziehung keiner“ durch die Wörter „die Geschäftsbeziehung nicht einer“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 60 werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 3a Satz 4“ die Wörter „oder Absatz 3b Satz 3“ eingefügt.
 - gg) In Nummer 62 werden die Wörter „1a oder“ gestrichen.
 - hh) In Nummer 64 werden die Wörter „oder Nummer 3“ gestrichen.
 - ii) In Nummer 66 werden die Wörter „als Verpflichteter“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 5 werden ein Komma und die Wörter „dem die Aufdeckung und Ermittlung dieser Ordnungswidrigkeiten obliegt“ angefügt.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Soweit nach Absatz 5 Satz 1 die Finanzbehörde Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11, Absatz 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.“
 - d) In Absatz 8 werden die Wörter „jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „die Europäische Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.
35. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 23 Absatz 3 findet ab dem 1. Januar 2023 Anwendung.“
 - b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Juristische Person des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, die bis zum 1. August 2021 nicht zu einer Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 verpflichtet waren, haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben,

 1. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, bis zum 31. Dezember 2021,
 2. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft (SCE) oder Partnerschaft handelt, bis zum 31. März 2022,
 3. sofern es sich um eine eingetragene Personengesellschaft handelt, bis zum 30. Juni 2022 und
 4. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022

der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

(8) Abweichend von § 23a Absatz 1 sind Unstimmigkeitsmeldungen wegen des Fehlens einer Eintragung nach § 20 bis zum 1. April 2023 nicht abzugeben.“

Artikel 2

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 210 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Unbeschadet von Satz 1 erfolgt die Überwachung von begleiteten und unbegleiteten Barmitteln über die Außengrenzen der Europäischen Union in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6). Barmittel im Sinne des Satzes 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 genannten Zahlungsinstrumente. Gleichgestellte Zahlungsmittel im Sinne des Satzes 1 sind Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere im Sinne des § 1 des Depotgesetzes und § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit es sich bei diesen nicht bereits um Barmittel nach Satz 3 handelt.“

2. § 12a wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „unbeschadet des Absatzes 1“ werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden unbegleitete Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, können die Zollbediensteten den Absender, den Empfänger oder einen Vertreter dieser Personen auffordern, binnen einer Frist von 30 Tagen eine Offenlegungserklärung abzugeben. Für den Inhalt der Offenlegungserklärung gilt Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) 2018/1672 entsprechend. Bis zur Vorlage der Offenlegungserklärung können die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel sichergestellt werden.“

- d) In Absatz 3 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „6“ und die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(7) Werden Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel sowie die zugehörigen Behältnisse und Umschließungen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, können die Zollbediensteten diese bis zu 30 Tage nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzuklären, wenn

1. die Anmeldepflicht für begleitete Barmittel nach Artikel 3 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 nicht eingehalten wird oder
2. die Anzeigepflicht für begleitete Barmittel nach Absatz 1 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel nach Absatz 2 nicht eingehalten wird oder
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel
 - a) zum Zwecke der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuchs,
 - b) zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung nach §§ 89a Absatz 2a, 89c des Strafgesetzbuchs,
 - c) der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs oder
 - d) im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit nach Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/849

verbracht werden.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis zu drei Monate“ durch die Wörter „auf 90 Tage“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Widerspruch“ die Wörter „und die Anfechtungsklage“ eingefügt und wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „grenzüberschreitenden Verkehr“ durch das Wort „Verbringen“ ersetzt und nach dem Wort „Zahlungsmittel“ die Wörter „in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „23“ ersetzt.
3. § 31a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„4. entgegen § 12a Absatz 2 eine Offenlegungserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1672 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet oder die Barmittel nicht für eine Kontrolle zur Verfügung stellt,
2. entgegen Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 eine Offenlegungserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Vor- und Nachname, die Anschrift sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt, des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes der Vor- und Nachname und soweit erhoben, den Tag der Geburt und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 des Geldwäschegesetzes,“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die Bundesanstalt erteilt auf Ersuchen Auskunft aus den Dateisystemen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2

1. an die inländischen benannten Behörden im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhinderung oder Verfolgung und Ahndung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI erforderlich ist;
2. an Europol über das Bundeskriminalamt in seiner Funktional nach § 1 Nr. 1 des Europol-Gesetzes, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß der VO (EU) 2016/794 erforderlich ist.

Die Bundesanstalt hat die Daten im automatisierten Verfahren abzurufen und sie unmittelbar an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln. Absatz 3 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt protokolliert bei jedem Abruf

1. das Aktenzeichen,
2. Datum und Uhrzeit des Abrufs,
3. die Art der bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten,
4. die eindeutige Kennung der Ergebnisse,
5. die Person, die den Abruf durchgeführt hat.

Bei jedem Abruf zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Ersuchen nach Absatz 3 protokolliert sie zudem die ersuchende Stelle und das Aktenzeichen der ersuchenden Stelle. Bei einem Abruf nach Absatz 3a durch eine inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2019/1153 ist zudem die eindeutige Benutzerkennung derjenigen Person zu protokollieren, die das Ersuchen an die Bundesanstalt gerichtet hat und - sofern abweichend - die Benutzerkennung derjenigen Person, die Ergebnisse weiterübermittelt erhält. Die Protokolle dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle sowie der Sicherstellung der Datensicherheit. Sie werden von der oder dem Datenschutzbeauftragten der Bundesanstalt regelmäßig überprüft und auf Antrag der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit zur Verfügung gestellt. Protokolle nach Satz 1 und 2 sind mindestens 18 Monate, Protokolle nach Satz 3 sind mindestens 5 Jahre zugriffsgeschützt aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind. Die Bundesanstalt stellt durch besondere Schulungsprogramme sicher, dass das eingesetzte Personal mit den geltenden Bestimmungen unter Einschluss insbesondere der europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen vertraut ist. Die Bundesanstalt führt eine Statistik über Zahl und Bearbeitung von Ersuchen nach Absatz 3a.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „automatisierten Abruf“ die Wörter „unter Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten nach Absatz 1 Satz 1 nach dem jeweiligen Stand der Technik“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesanstalt hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten nach Absatz 1 Satz 1 beim Abruf durch die Bundesanstalt gewährleisten. Die Bundesanstalt hat entsprechende Maßnahmen bei der Weiterübermittlung der Daten nach Absatz 3 und 3a zu treffen; diese Maßnahmen müssen im Falle von Ersuchen nach Absatz 3a bei den ersuchenden Behörden eine Zugangsbeschränkung auf einzelne Personen und deren eindeutige Benutzerkennung ermöglichender abgerufenen und weiter übermittelten Daten gewährleisten. Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.“

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Näheres regeln zu den technischen Verfahren des automatisierten Abrufs sowie der Weiterübermittlung, zu Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung im automatisierten Verfahren sowie zur Protokollierung der Abrufe und zur Statistik über Ersuchen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

2. § 25I wird wie folgt gefasst:

„§ 25I

Geldwäscherechtliche Pflichten für Finanzholding-Gesellschaften

Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland, die über eine Zulassung nach § 2f Absatz 1 verfügen, sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes. Sie unterliegen insoweit auch der Aufsicht der Bundesanstalt nach § 50 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das durch Artikel 152 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Das Bundeskriminalamt nimmt als Zentralstelle die Aufgaben als benannte Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122) wahr.“

2. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Das Bundeskriminalamt ist Vermögensabschöpfungsstelle nach Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103).“

3. Dem § 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Das Bundeskriminalamt kann in seiner Funktion als benannte Behörde nach § 2 Absatz 8 Finanzinformationen und Finanzanalysen von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen anfordern und entgegennehmen und die in § 24c Absatz 1 KWG bezeichneten Kontoinformationen automatisiert abrufen, wenn dies

1. im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung einer Straftat erfolgt, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates aufgeführt ist (schwere Straftat), einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit der schweren Straftat zusammenhängenden Vermögenswerte, oder
2. in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen eine bekannte oder noch zu ermittelnde natürliche oder juristische Person erfolgt, das allein oder auch den Verdacht auf eine schwere Straftat betrifft und die Kontoinformationen zur Unterstützung dieses Ermittlungs- oder Strafverfahrens einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit der schweren Straftat zusammenhängenden Vermögenswerte dienen,

und die zu erhebenden Daten hierfür erforderlich sind. Das Bundeskriminalamt trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Automatisierte Abrufe von Kontoinformationen dürfen nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu besonders ermächtigt und entweder Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs oder nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet sind.“

4. Dem § 81 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei Ersuchen um Finanzinformationen oder Finanzanalysen nach § 9 Absatz 6 werden protokolliert:

1. Der Name und die Kontaktdaten der Organisation und des Mitarbeiters, der die Informationen anfordert, sowie nach Möglichkeit des Empfängers der Ergebnisse der Abfrage oder Suche,
2. die Bezugnahme auf den nationalen Fall der ersuchenden zentralen Meldestelle, hinsichtlich dessen die Informationen angefordert werden,
3. der Gegenstand der Ersuchen und
4. alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um diesen Ersuchen nachzukommen.

Abweichend von Absatz 3 sind die Protokolldaten nach fünf Jahren zu löschen. Sie dürfen ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden und sind der oder dem Bundesbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Außerdem erhebt das Bundeskriminalamt die Dauer der Bearbeitung von Ersuchen im Sinne des Satzes 1 und übermittelt sie auf Anforderung an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die

Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) als Vermögensabschöpfungsstelle; § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 BKAG gilt entsprechend,“.
2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

Artikel 6

Änderung des Europol-Gesetzes

Dem § 4 des Europol-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1882) geändert worden ist, wird der folgende Absatz angefügt:

„(2) Bei der Übermittlung von Informationsersuchen nach Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates an Europol gilt für das Bundeskriminalamt § 81 Absatz 4 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend.“

Artikel 7

Änderung der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung

In § 3 Absatz 1 der [Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung vom 30. Juni 2017 \(BGBl. I S. 2090\)](#) wird die Angabe „[Absatz 2 Satz 4 sowie](#)“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung

Die [Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vom 19. Dezember 2017 \(BGBl. I S. 3984\)](#) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist in den Fällen des § 23 Absatz 1 Geldwäschegesetz ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de möglich. In den Fällen des § 23 Absatz 2a Geldwäschegesetz ist die Einsichtnahme ausschließlich über die von der registerführenden Stelle vorgegebenen Schnittstellen möglich.“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Zur Nutzung der automatischen Einsichtnahme nach § 23 Abs. 2a des Geldwäschegesetzes ist eine erweiterte Registrierung notwendig. Im Rahmen dieser Registrierung muss der Nutzer nach den Vorgaben der registerführenden Stelle die Voraussetzungen der Nutzung der automatischen Einsichtnahme belegen.“

3. In § 5 Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes“ die Wörter „oder im Fall des § 23 Absatz 2a Satz 1 des Geldwäschegesetzes für welche natürliche Person“ eingefügt.
4. Dem § 6 werden ein Komma und die Wörter „soweit die Einsichtnahme nicht im Rahmen eines automatisierten Abrufs nach § 23 Absatz 2a GwG erfolgt.“ angefügt.
5. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 10 Absatz 3 “ werden die Wörter „und Absatz 3a“ eingefügt.
 - b) Am Ende werden ein Semikolon und der folgende Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht im Falle des automatisierten Abrufs nach § 23 Absatz 2a Satz 1 des Geldwäschegesetzes“.
6. § 8 wird gestrichen.
7. In der Anlage zu § 1 in Nummer 2 werden die Wörter „Verweist das Transparenzregister auf andere Register nach § 20 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes und vermittelt dahin den Zugang, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte gegebenenfalls aus diesen Registern ergibt, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu den Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an.“ durch die Wörter „Vermittelt das Transparenzregister den Zugang zum Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu etwaigen Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an.“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient zum einen zur Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/843 (EU-Geldwäscherichtlinie), zum anderen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 über die Nutzung von Finanzinformationen bei der Bekämpfung schwerer Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Das Gesetz fügt sich damit in die europäische wie nationale Strategie zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere zur Schaffung von Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten ein.

1. Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der EU-Geldwäscherichtlinie sind die Transparenzregister (TReg) der EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. März 2021 miteinander zu vernetzen. Trotz Verzögerungen, die durch die Covid19-Pandemie bedingt waren, ist mit Erlass der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission noch in 2020 und dem Beginn der stufenweisen Umsetzung der Vernetzung noch in 2021 zu rechnen. Voraussetzung der Vernetzung ist das Vorhandensein strukturierter Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten bei den Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Datenformat (voraussichtlich XML). Dies kann beim deutschen Transparenzregister in seiner aktuellen Gestalt nur eingeschränkt dargestellt werden, da es mit der Novelle des Geldwäschegesetzes im Jahre 2017 in einer ersten Stufe der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie zunächst nur als sogenanntes Auffangregister konzipiert wurde. Dies bedeutet, dass bei sämtlichen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar ist, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister als erfüllt gilt (Mitteilungsfiktion). Nur Rechtsträger, bei denen das nicht der Fall ist, werden vom Transparenzregister „aufgefangen“; sie müssen ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur ermitteln, sondern dem Transparenzregister zum Zwecke der Eintragung gesondert mitteilen. Nur in Bezug auf diese Rechtseinheiten liegen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten in strukturierbarem Datenformat beim Transparenzregister vor. In allen anderen Fällen liegen beim Transparenzregister keine strukturierten Datensätze zum wirtschaftlich Berechtigten vor, und zwar aus dem folgenden doppelten Grund. Zum einen sind die in anderen Registern vorhandenen Informationen und Dokumente zum Rechtsträger (Firma, Sitz, Anschrift, Gesellschafter, sowie rechtsformabhängig Kapital, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste) nur über das Transparenzregister einsehbar, während die eigentliche Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten durch Errechnung von Anteils- und/oder Stimmrechtsverhältnissen und Prüfung sonstiger Beherrschungsmöglichkeiten dem jeweils Einsichtnehmenden überlassen bleibt, es also insbesondere keine unter der Kategorie „wirtschaftlich Berechtigter“ auslesbare Angabe gibt. Zum anderen weisen die über das Transparenzregister einsehbaren Informationen und Dokumente in den anderen Registern unterschiedlichste Datenformate auf, u. a. PDF- und Foto-Datenformate. Diese Sachlage steht nicht nur der europäischen Registervernetzung im Weg, sondern führt in der Praxis auch zu einer schweren Nutzbarkeit der bislang vorliegenden Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten. Die dem Einsichtnehmenden obliegende Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten erfordert häufig ge-

sellschaftsrechtliches Expertenwissen und verlangt bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen die Einsichtnahme in eine oftmals lange Kette von Rechtsträgern. Sie belastet die Einsichtnehmenden, namentlich die geldwäscherechtlich Verpflichteten, mit erheblichem Prüfungsaufwand, wobei das Vorhalten entsprechender rechtlicher Expertise nicht bei allen Verpflichteten wirtschaftlich darstellbar ist. Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten führt daher teils zu unbefriedigenden Ergebnissen und einem ungerechtfertigten, verfrühten Rückgriff auf die Annahme eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten; tatsächliche Hintermänner von Rechtseinheiten können so gerade in bewusst undurchsichtig gestalteten Gesellschaftsstrukturen praktisch oftmals unbekannt bleiben.

Der Gesetzentwurf sieht daher unter anderem vor, dass das Transparenzregister zur Ermöglichung der europäischen Vernetzung und zur Verbesserung seiner praktischen wie digitalen Nutzbarkeit von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt wird. Hierzu wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben und alle Rechtseinheiten werden fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die verbindliche Mitteilung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten wird damit dort angesiedelt, wo sie am zuverlässigsten und gesamtwirtschaftlich kosteneffizientesten erfüllt werden kann und wo zudem bereits jetzt auf Grundlage des § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz die Pflicht besteht, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren und zu aktualisieren. Die multiple Ermittlung durch verschiedenste Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen Kundensorgfaltspflichten in Bezug auf eine Rechtseinheit wird durch die Ermittlung, Mitteilung und ggf. Aktualisierung durch diese Rechtseinheit selbst ersetzt. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan klar abgrenzbar bei den Rechtseinheiten. Sie wird durch die Überwachung und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung bei Verletzung der Mitteilungspflicht durch das Bundesverwaltungsamt flankiert. Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister nicht nur einen quantitativ umfassenden Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten. Dieser Datenbestand wird aufgrund der mit der Vollregisterlösung geschaffenen umfassenden und schnellen Einsehbarkeit, verbunden mit den Überwachungsmechanismen durch Unstimmigkeitsmeldungen und Sanktionierung durch das Bundesverwaltungsamt, insgesamt auch qualitativ hochwertig sein. Diese Daten können in strukturierter Form bereitgestellt und von Verpflichteten im Rahmen der Kundenidentifizierung unmittelbar - über eine ebenfalls im Zuge dieses Gesetzes zu schaffende elektronische Schnittstelle - ausgelesen werden. Im Ergebnis kann daher für Verpflichtete die Sorgfaltspflicht zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtseinheit fortan im Regelfall als erfüllt gelten, wenn vom Kunden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erhoben wurden und die Überprüfung dieser Angaben durch Einsicht ins Transparenzregister eine Übereinstimmung ergeben hat.

2. Die EU-Finanzinformationsrichtlinie zielt auf eine Nutzarmachung von Bankkonteninformationen und Informationen der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke der Verhinderung und Verfolgung schwerer Straftaten. Sowohl die Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen als auch Bankkontenregister basieren auf der EU-Geldwäscherichtlinie und sind demzufolge auf die Bekämpfung von Geldwäsche und deren Vortaten sowie der Terrorismusfinanzierung ausgerichtet. Die Nutzung der Datenbestände für weitergehende präventive wie repressive Zwecke bedurfte europarechtlich eines gesonderten Rechtsaktes auf Basis des Artikel 87 Absatz 2 AEUV (polizeiliche Zusammenarbeit), der mit der EU-Finanzinformationsrichtlinie geschaffen wurde. Die Richtlinie zielt sowohl auf die nationale wie auch die EU-weite Nutzarmachung der Datenbestände der Kontenregister und der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen. Sie verwendet hierfür die Rechtsfigur der Benennung spezifischer zuständiger Behörden („benannte Behörde“) für den Zugang zum Kontenregister bzw. zum Informationsaustausch mit Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen. Hieran anknüpfend wird der Austausch der erhobenen Daten zwischen den benannten Behörden verschiedener EU-Mitgliedstaaten wie auch mit Europol geregelt. In Deutschland existieren sowohl beim Kontenabruf als auch für den Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

bereits umfassende Zugangsrechte für Polizei- und Justizbehörden, die grundsätzlich über die Anforderungen der Richtlinie, nur einzelne Behörden mit diesen Zugangsrechten zu versehen, weit hinausgehen.

Zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie soll daher die Einbindung in den verbesserten EU-grenzüberschreitenden Informationsaustausch sowie den Austausch mit Europol sichergestellt werden, ohne die bestehenden und wohlerprobten Zugangsrechte der deutschen Polizei- und Justizbehörden zu verändern und mit weiteren Bürokratiekosten zu belasten. Deshalb werden entsprechend den Mindestvorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1153 zur Benennung zuständiger Behörden nur das Bundesamt für Justiz (BfJ) und das Bundeskriminalamt (BKA), die bereits entsprechende Zentralstellenfunktionen als sogenannte Vermögensabschöpfungsstellen im Sinne des Ratsbeschlusses RB 2007/845/JI wahrnehmen, als Behörden für den Kontenabruf benannt. Für den Zugang zum Informationsaustausch mit der deutschen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird das BKA benannt. Mit der Zentralstellenfunktion der benannten Behörden kann die Einbindung in den internationalen Informationsaustausch und damit eventuell einhergehender nationaler Koordinationsbedarf in besonders guter Weise bewältigt werden. Für die benannten Behörden werden jeweils gesonderte, in Umsetzung der Richtlinienanforderungen geschaffene Zugriffsbefugnisse geregelt, die den spezifischen technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen der Richtlinie Rechnung tragen und mit gewissen statistischen Folgepflichten zum Monitoring der behördlichen, insbesondere EU-weiten Zusammenarbeit einhergehen. Diese Befugnisse lassen die präexistenten Befugnisse der betreffenden Behörden zum Zugriff auf die genannten Informationen auf rein national-rechtlicher Grundlage unberührt.

II. Alternativen

In Bezug auf die Verbesserung der praktischen Nutzbarkeit des Transparenzregisters und die Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der europäischen Transparenzregistervernetzung wurde als Alternative erwogen, die Daten der anderen Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) durch das Transparenzregister selbst aufbereiten zu lassen oder die Aufbereitung durch die Registerstellen der Länder vornehmen zu lassen. Beide Varianten verursachen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand ohne zugleich die Wirtschaft in entsprechendem Ausmaße zu entlasten und erscheinen damit weniger geeignet. Die Aufbereitung durch die Länder ließe sich zudem nicht fristgerecht für die europäische Registervernetzung realisieren.

In Bezug auf die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie wurde die Benennung weiterer Strafverfolgungs- und Justizbehörden für den Kontenregisterzugang und/oder den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erwogen. Dies hat sich jedoch im Hinblick auf die bereits bestehenden Zugangsbefugnisse sowohl für Strafverfolgungs- als auch Polizeibehörden jeweils als nicht erforderlich oder sachdienlich erwiesen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz (BfJG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG).

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und

des Terrorismus kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Wegfall der Mitteilungsfiktion tritt eine Verbesserung der Rechtssicherheit ein. Darüber hinaus werden schwierige Auslegungsfragen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten beseitigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Verhütung, Aufklärung und Verfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie anderer schwerer Straftaten. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters ergeben sich beim Bund (Bundesverwaltungsamt und ITZBund) zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelpläne 06 und 08).

Im Haushaltsjahr nach dem Inkrafttreten (2022) fallen im Bundesverwaltungsamt jährliche Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von ca. 1.880.777 Euro für weitere 20 Arbeitskräfte an. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Personal- und Sachausgaben in Höhe von rund 1.692.699 Euro für weitere 18 Arbeitskräfte für zwei Jahre (2023/2024) zu veranschlagen. Weiterer Mehrbedarf entsteht beim Einzelplan 08 (ITZBund) in Höhe von insgesamt 100.000 Euro im Haushaltsjahr 2021, 200.000 Euro im Haushaltsjahr 2022, 155.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 und 110.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 für eine weitere Arbeitskraft (A 11).

Einnahmen aus Buß- und Verwarnungsgeldern wegen Verstößen gegen das GWG (Transparenzregister) fließen dem Bundesministerium des Innern zu.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in den Einzelplänen 06 und 08 soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Umsetzung der Finanzinformationsrichtlinie entstehen beim BZSt möglicherweise haushalterische Auswirkungen (in Klärung). Bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, BaFin sowie beim BfJ ergeben sich diesbezüglich aus dem Erfüllungsaufwand keine haushalterischen Auswirkungen

Bundesverwaltungsamt (Kap 0615)

	2022	2023/2024	
Summe Personal- und Stellenbedarf	20 AK (1.880.777 Euro)	18 AK (Wegfall 2025) (1.692.699 Euro)	gesamt 56 AK (20 AK dauerhaft und 18 AK befristet für zwei Jahre)
Personal- und Sachkosten			

Bundesverwaltungsamt:

In das mit dem Geldwäschegesetz im Jahr 2017 eingeführten Transparenzregister sollen die wirtschaftlich Berechtigten von im Gesetz näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen erfasst werden. Die Führung des Registers obliegt dem Bundesanzeiger Verlag GmbH, das Bundesverwaltungsamt übt gegenüber dem Verlag die sogenannte Rechts- und Fachaufsicht aus. Das Bundesverwaltungsamt kann bei Verstößen gegen die Eintragungspflichten die sich hieraus ergebenden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden. Dem Fachreferat stehen derzeit für die Erfüllung seiner Aufgaben (Verfolgung Ordnungswidrigkeiten, Rechts- und Fachaufsicht, Widerspruchsverfahren, Beantwortung allgemeiner Rechtsfragen zum Transparenzregister) 36 AK zur Verfügung; sind bereits in der Finanzplanung mit Personalausgaben inkl. Sachkosten enthalten.

Mit dem Übergang zum Vollregister geht ein Anstieg der Zahl der eintragungspflichtigen Einheiten von aktuell schätzungsweise rund 400.000 Einheiten um rund 1,9 Mio. Einheiten einher. Dies bringt Mehraufwand in der Beratung eintragungspflichtiger Einheiten durch das Bundesverwaltungsamt wie auch insbesondere einen entsprechenden Anstieg der Ordnungswidrigkeitenverfahren allein wegen Missachtung der Eintragungspflicht. Zugleich kommt der Qualitätssicherung der Transparenzregisterdaten durch die Bebußung durch das Bundesverwaltungsamt mit dem Systemwechsel hin zu einem Vollregister, auf dessen Richtigkeit sich die Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten bei Abwesenheit anderweitiger Verdachtspunkte in der Regel verlassen dürfen, eine gesteigerte Bedeutung zu, die sich in einem entsprechenden dauerhaften Personalmehrbedarf von 20 AK niederschlägt. Ein weiterer vorübergehender Personalaufwuchs ab dem Jahr 2023 für zwei Jahre von 18 AK dient der Abdeckung der Belastungsspitze nach vollständigem Inkrafttreten der Eintragungspflicht für alle Rechtseinheiten und dem entsprechenden Erfordernis der Durchsetzung und Bebußung der erstmaligen Eintragungspflicht zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Datenbestandes über alle relevanten Rechtseinheiten in Deutschland. Ist die Eintragung aller Einheiten abgeschlossen und qualitätsgesichert, fällt dieser Mehrbedarf weg.

Erwartet wird zudem, dass mit der geplanten Gesetzesänderung der Koordinierungs- und Kontrollaufwand im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht, die Bearbeitung von Beschwerden über den Bundesanzeiger und die Sachbearbeitung des Bundesverwaltungsamtes, die Widerspruchsverfahren sowie die Bearbeitung allgemeiner Anfragen ganz erheblich zunehmen werden.

ITZBund

Beim ITZBund entstehenden durch die geplante Zunahme der Planstellen im Bundesverwaltungsamt Mehraufwände durch höhere Aufwände in der IT-Betreuung.

Kapitel 0816	2021	2022	2023	2024 ff.
Tit. 422 01	-	-	39.000 Euro	78.000 Euro
Tit. 511 01 (Non-IT)	-	-	11.000 Euro	21.000 Euro

Tit. 812 01	-	-	5.000 Euro	11.000 Euro
Tit. 532 01	100.000 Euro	200.000 Euro	100.000 Euro	-
Planstellen	-	-	1x A 11	1x A 11

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

b) für die Wirtschaft

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wurde der Standardlohnsatz gemäß Anhang VI „Lohnkostentabelle Wirtschaft“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand 2018 für die „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ zu Grunde gelegt. Der Lohnsatz beträgt bei einem erforderlichen niedrigen Qualifikationsniveau 26,50 Euro.

Es entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9.520.125 Euro, der wiederkehrende Erfüllungsaufwand verringert sich insgesamt um rund 511.450 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft resultiert aus der Umsetzung von EU-Vorgaben. Die „One in one out“-Regelung der Bundesregierung kommt nicht zum Tragen. Der Betrag kommt dadurch zustande, dass durch die Umsetzung von EU-Vorgaben eine Entlastung geschaffen wird.

Durch die Einführung der automatischen Einsichtnahmeverfahren und der damit verbundenen Schnittstellen sowie der Sorgfaltspflichterfüllungsfiktion wird es zu erheblichen Entlastungen bei den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes kommen.

Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen.

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 iVm § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister (bei Änderung)	einfach	5	171.400	378.508,33
GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 iVm § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister (bei Änderung)	einfach	5	116.000	256.166,67
GwG	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 i V m § 11 Abs. 5 und § 12	Allgemeine Sorgfaltspflichten (automatische Einsichtnahme)	einfach	5	-4.830.000	-10.666.250,00

-10.031.575,00

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
--------	----------	--------	-------------	--------------	----------	------------------------------

GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 iVm § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister	einfach	15	857.000	5.677.625,00
GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 iVm § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister	einfach	15	580.000	3.842.500,00

9.520.125,00 €

-10.031.575,00

Wiederkehrende Informationspflichten

Einmalige Informationspflichten

9.520.125,00 €

Informationspflichten Wirtschaft

-511.450,00 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt

0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt

-511.450,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht

-511.450,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

0,00 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft

-10.031.575,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht

-10.031.575,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

0,00 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft

9.520.125,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht

9.520.125,00 €

c) für die Verwaltung

aa) Bund

Die Umsetzung der Regelungen beruhend auf EU-Vorgaben im Bereich des Transparenzregisters wie der EU-Finanzinformationsrichtlinie führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt ca. 72.041 Euro und einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 22.645 Euro.

aaa) Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand, der infolge der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie (1. und 2.) sowie infolge der Umsetzung der Richtlinie EU--- (Nr. 3) entsteht:

1. Die Protokolldaten für Kontenabrufe von Bundeskriminalamt und Bundesamt für Justiz in ihrer jeweiligen Funktion als „benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie“ müssen künftig, abweichend von anderen Abrufprotokollen, statt 18 Monate für 5 Jahre aufbewahrt werden. Hierfür muss der technische Dienstleister, das ITZBund, das Verfahren entsprechend anpassen. Erfahrungsgemäß veranschlagt das ITZBund für derartige Änderungen ca. 20 Personentage, so dass Kosten von ca. 20.000 Euro entstehen dürften, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu tragen sein werden.

2. Nach Schätzungen der betroffenen Dienststellen werden ca. 30 zusätzliche Abfragen über das Kontenabrufverfahren pro Jahr erwartet, die als echtes Mehraufkommen infolge der Benennung des BfJ und des BKA als Behörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie zu erwarten sind. Jede Abfrage stellt das ITZBund der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit 0,10 Euro in Rechnung, so dass mit zusätzlichen Kosten von 3 Euro pro Jahr zu rechnen ist.

Da es sich bei 1. und 2. um Schätzwerte handelt und der Wert unter 2. sehr klein ist, können die erwarteten Kosten insgesamt auf 20.000 Euro geschätzt werden.

3. Durch die Änderungen der §§ 55 und 56 infolge der Umsetzung der durch RL (EU) 2019/2177 geänderten Vorschriften der EU-Geldwäscherichtlinie werden neue Berichtspflichten der Aufsichtsbehörden für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 Geldwäschegesetz sowie eine Rolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als nationale Kontaktstelle gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde begründet.

Der Aufwand durch die Berichtspflicht zu gruppenweiten Pflichten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 Geldwäschegesetz, die wegen entgegenstehender Vorschriften in einem Drittstaat nicht umgesetzt werden können, kann nicht beziffert werden. Fälle aus der Praxis hierzu sind nicht bekannt; es ist eher zu erwarten, dass Verpflichtete von einer Gruppenstruktur unter Einbeziehung von Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen in solchen Drittländern Abstand nehmen würden.

Im Zuge des neuen § 55 Absatz 6b Geldwäschegesetz fällt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Rolle als nationale Kontaktstelle gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu, um als Ansprechpartner für diese zu Themen zu fungieren, die in den eigenen Aufsichtsbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ggf. aber auch in den Aufsichtsbereich der anderen Geldwäschebehörden nach dem Geldwäschegesetz, fallen können.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist bereits seit Gründung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde 2011 in deren Arbeit eingebunden und stellt ein Mitglied in ihrem Board of supervisors dar. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht steht hier auch dauerhaft als Ansprechpartnerin für alle Fragen des deutschen Rechts und der Aufsichtspraxis in Deutschland zur Verfügung; dies galt auch bislang schon für den Bereich der Geldwäscheaufsicht. Es ist daher nicht erkennbar, dass der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch diese Funktion als nationale Kontaktstelle zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen wird.

Unabhängig davon löst die Änderung der EBA-Verordnung und die zusätzlichen Aufgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - insbesondere Artikel 9a und 9b der EBA-Verordnung - erheblichen Umsetzungsaufwand auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus. Dieser ist aber nicht durch die Änderung des Geldwäschegesetzes, sondern allein durch die europäische Gesetzgebung und die Anpassung der unmittelbar anwendbaren EBA-Verordnung bedingt.

bbb) Bei der Zollverwaltung (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 70.375 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2.645 Euro:

1. Durch den Zugang für Europol zum Datenaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 32a GwG-E - in Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie ist mit einem verstärkten Anfragevolumen durch Europol aufgrund der dortigen Schwerpunktsetzungen (z. B. organisiertes Verbrechen, Terrorismusfinanzierung) auszugehen. Inhaltlich bestehen einige Analytical Points/Focal Points, deren Schwerpunkte mit den

Arbeitsschwerpunkten/Risikoschwerpunkten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übereinstimmen und in denen Europol auf Grundlage der neuen Vorschriften künftig auch eigenständig Informationen/Erkenntnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einholen kann. Zudem ist Europol auch präventiv tätig, so dass im Bereich der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung von einem verstärkten Aufkommen auszugehen ist.

Fallzahl: Die Fallzahl wurde auf 100 eingehenden Ersuchen pro Jahr geschätzt.

Bearbeitungsdauer: Eingangsprüfung: 0,25 Stunden

Erfassung in goAML: 0,5 Stunden

Recherche/Analyse: je nach Komplexität 3-16 Stunden

Einholung von Auskünften: 1 Stunde

Bewertung und QS: 0,5 Stunden

Ausfertigung Beantwortung: 1-2 Stunden

Verteilzeiten: 1 Stunde

Im Durchschnitt ergeben sich hier 14,25 Stunden je Vorgang. Auf dieser Basis ist von einem laufenden Erfüllungsaufwand von 0,89 AK im g. D. zu rechnen (rund 68.830 Euro).

Der Erfüllungsaufwand entsteht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bereich „Einzelfallersuchen“.

2. Durch die Pflicht zur Führung einer Statistik nach § 38b GwG-E entsteht ein einmaliger Aufwand für die Entwicklung und Dokumentation einer Auswerteroutine für die Erhebung. Dabei wird von einem einmaligen Aufwand in Höhe von 4 Personentagen (rund 33 Stunden) im g. D. sowie 0,5 Personentagen (4 Stunden) im höheren Dienst ausgegangen. Entsprechend ist hier von einem einmaligen Personalaufwand von rund 2.650 Euro auszugehen.

Unter der Annahme eines jährlichen Erstellungsturnus entsteht ein wiederkehrender Aufwand für die Statistik zur Zahl der Ersuchen.

Hier entsteht ein jährlicher Aufwand für das Aufbereiten der Daten, das Ausführen der Auswerteroutine, Prüfung der Auswertung und Übermittlung der Ergebnisse. Dabei wird von einem laufenden Aufwand in Höhe von einem Personentag (rund 8 Stunden) im g. D. sowie 0,5 Personentagen (4 Stunden) im höheren Dienst ausgegangen. Entsprechend ist hier von einem wiederkehrenden Personalaufwand von rund 775 Euro auszugehen. Für die Statistik zur Dauer der Bearbeitung der Ersuchen wird ebenfalls von einem laufenden Aufwand in Höhe von einem Personentag (rund 8 Stunden) im g. D. sowie 0,5 Personentagen (4 Stunden) im höheren Dienst ausgegangen. Entsprechend ist hier von einem Personalaufwand von rund 775 Euro auszugehen.

Der Erfüllungsaufwand entsteht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bereich der Strategischen Analyse.

ccc) Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht außerdem Mehraufwand durch die Benennung des Bundesamts für Justiz als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie. Das Bundesamt für Justiz wird aufgrund dieser neuen Aufgabe voraussichtlich in etwa 30 Fällen jährlich eine automatisierte Kontenabfrage durchführen und die darauf eingehende Antwort an die ersuchende Stelle zurückzuleiten. Für die Prüfung des Ersu-

chens, die Durchführung der Abfrage, die Mitteilung des Abfrageergebnisses an die ersuchende Stelle und die statistische Erfassung ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1 666,74 Euro zu veranschlagen. Dieser besteht aus Personalaufwand des höheren Dienstes von 1 574,18 Euro (24,07 Stunden x 65,40 Euro/Stunde) sowie des mittleren Dienstes von 92,56 Euro (2,92 Stunden x 31,70 Euro/Stunde).

Der Erfüllungsaufwand ist durch die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie begründet,

ddd) Beim Bundeszentralamt für Steuern könnte im Hinblick auf abweichende Speicherfristen im Kontenabrufverfahren für Ersuchen auf Basis der Umsetzungsvorschriften zur EU-Finanzinformationsrichtlinie ein geringfügiger Mehraufwand entstehen (befindet sich in Klärung).

bb) Länder und Kommunen

Durch die Gesetzesänderungen ergibt sich kein Mehraufwand für Länder und Kommunen.

5. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Diese Gebühren fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen, wobei hier die Höhe auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt ist. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme.

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes erscheint nicht sinnvoll.

Soweit die Änderungen durch die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie bedingt sind, sieht diese keine Befristung vor. . . Nach Artikel 21 der EU-Finanzinformationsrichtlinie hat die EU-Kommission bis zum 2. August 2024 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie zu fertigen und diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen. Weiterhin legt sie einen Bericht vor, in dem sie prüft, ob es notwendig und verhältnismäßig ist, die Definition des Begriffs Finanzinformationen auf jede Art von Informationen oder Daten im Besitz von Behörden oder Verpflichteten auszuweiten, die zentralen Meldestellen ohne Zwangsmaßnahmen nach nationalem Recht zur Verfügung stehen, und unterbreitet gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag. Ebenfalls führt die Europäische Kommission bis zum 2. August 2024 eine Bewer-

tung der Möglichkeiten und Herausforderungen durch, die mit einer Ausweitung des Austauschs von Finanzinformationen und Finanzanalysen zwischen zentralen Meldestellen innerhalb der Union verbunden wären. Frühestens am 2. August 2027 nimmt die Europäische Kommission eine Bewertung der Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. In dem Bericht wird unter anderem bewertet, wie den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen Rechnung getragen wurde.

Soweit die Gesetzesänderungen der Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters sowie der europäischen Transparenzregistervernetzung dienen, beruhen sie auf der EU-Geldwäscherichtlinie und namentlich auf deren Artikeln 31 bis 31a, absehbar konkretisiert durch die aktuell noch verhandelte Durchführungsverordnung der EU-Kommission auf Grundlage des Artikels 31a. Die EU-Geldwäscherichtlinie sieht keine Befristung vor.

Die EU-Geldwäscherichtlinie enthält einen eigenständigen laufenden Evaluationsmechanismus mit dreijährigem Turnus in Artikel 65, der auch und insbesondere die Vorschriften zum Transparenzregister umfasst.

Das Bundesministerium der Finanzen wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang jeweils seine Erkenntnisse zur Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Die Änderung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht des GwG an die Änderungen durch diesen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Anpassung der Überschrift im Hinblick auf Einfügung eines neuen § 3a, der die fundamentale Risikobasierung der gesamten Geldwäscherprävention regelt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Identifizierung besteht schon nach geltendem Recht aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben betreffend die Identität einer Person sowie der Überprüfung dieser Angaben. Dies soll nun auch im Wortlaut klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Buchstabe b

Die Begriffsdefinition der Finanzinformationen wird aus Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2019/1153 für die Zwecke der Richtlinienumsetzung in das Geldwäschegesetz übernommen.

Die Begriffsdefinition der Finanzanalyse wird aus Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2019/1153 für die Zwecke der Richtlinienumsetzung in das Geldwäschegesetz übernommen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der nach Buchstabe c vom Verpflichtetenkreis ausgenommenen Lotterien. Mit der Klarstellung ist keine Änderung hinsichtlich des bisherigen Regelungsgehaltes dahingehend verbunden, dass die Ausnahme die staatlichen Lotterien im Veranstaltungsmonopol sowie die diese vermittelnden gewerblichen Spielvermittler erfasst. Hintergrund der Privilegierung ist das geringe Geldwäscherisiko (vgl. Amtl. Begründung BT-Drs. 18/11555, S. 107).

Die bisherige Eingrenzung der privilegierten Lotterien durch das Merkmal „die nicht im Internet veranstaltet werden“ sollte eine Abgrenzung zu den nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) verbotenen Lotterien im Internet ermöglichen (sogenannte Schwarze Lotterien oder illegale Zweitlotterien). Angeknüpft wird hierbei an die Ziehungspraxis staatlicher Lotterien, welche jeweils terrestrisch erfolgt. Hingegen zielte die Regelung nicht darauf ab, Lotterien vom Anwendungsbereich der Ausnahme nach Buchstabe c auszunehmen, soweit diese Angebote im Internet vertreiben.

Mit Blick auf die erforderliche Abgrenzung zu verbotenen Lotterien im Internet kann auf das Merkmal der Veranstaltung bzw. den Vertrieb des Glücksspielangebots im Internet bzw. die damit erfolgte Anknüpfung an die terrestrische Ziehungspraxis letztlich jedoch verzichtet werden. Die Anpassung des Wortlautes macht durch Streichung des entsprechenden Merkmals daher deutlich, dass es für den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung nach Buchstabe c im Ergebnis allein darauf ankommt, ob dem Veranstalter oder Vermittler eine Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde nach dem Glücksspielstaatsvertrags erteilt wurde.

Bei Veranstaltern von Lotterien nimmt die Regelung auf die erforderliche Erlaubnis nach § 10 des Glücksspielstaatsvertrages Bezug. Gewerbliche Spielvermittler müssen über eine Erlaubnis nach § 19 des Glücksspielstaatsvertrages verfügen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten in der Tatbestandsalternative des Absatzes 1 Nummer 1 wird um den Begriff des „Vertragspartners“ bereinigt. Hiermit wird der Funktionswandel nachvollzogen, den diese Alternative seit Einführung der Vorschriften über das Transparenzregister erfahren hat. Während der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten in der geldwäscherechtlichen Gesetzgebung ursprünglich ausschließlich für die Kundensorgfaltspflichten der Verpflichteten relevant war und auch in diesem Normkontext geregelt wurde, ist die Definition seither aus diesem Zusammenhang gelöst worden und hat auch Bedeutung für die Vorschriften über das Transparenzregister erlangt. Diese Entwicklung wird nun nachgezeichnet. Die hier genannten Rechtseinheiten, nämlich juristische Personen, sonstige Gesellschaften oder Rechtsgestaltungen im Sinne des Absatzes 3, können beispielsweise aufgrund der entsprechenden Anteilsbesitzverhältnisse - einen oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte haben, ohne dass sie bereits relevante Vertragsbeziehungen zu Verpflichteten im Außenverhältnis eingegangen sind. Sofern die Rechtseinheiten in den Anwendungsbereich der §§ 20, 21 des Geldwäschegesetzes fallen, sind sie transparenzpflichtig und haben ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Ausnahme der an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notierten Gesellschaften (im Weiteren: „börsennotierte Gesellschaften“) von der Anwendung des Absatzes 2 wird aufgehoben. Sie hat bisher bewirkt, dass wirtschaftlich Berechtigte bei börsennotierten Gesellschaften nur nach der allgemeinen Regelung des Absatzes 1 zu bestimmen waren, so dass im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Verhältnisse zu untersuchen war, ob die Gesellschaft „letztlich im Eigentum oder der Kontrolle einer natürlichen Person“ steht. Die Anwendbarerklärung des Absatzes 2 schafft hier mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für alle Rechtsanwender. Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten wird durch die unwiderlegliche Vermutung nach Satz 1 mit ihren zahlenmäßig fixierten Grenzen sowie die - hilfsweise anwendbare - Vermutung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach Satz 5 vereinfacht, beschleunigt und kostengünstiger gemacht. Die Anwendbarkeit des Absatzes 2, wonach jedenfalls ab einem Anteilsbesitz oder Stimmrechtskontrolle von über 25 % wirtschaftliche Berechtigung anzunehmen ist, schließt es indes nicht aus, dass im Einzelfall eine Person auch dann Kontrolle im Sinne der allgemeinen Definition des Absatzes 1 Nummer 1 ausüben kann, wenn sie einen deutlich geringeren Stimmrechtsanteil kontrolliert; dies kann namentlich bei Gesellschaften mit weitem Streubesitz der Fall sein, wie er insbesondere bei börsennotierten Gesellschaften auftreten kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass als fiktive wirtschaftlich Berechtigte alle Organpersonen gelten, wenn das Vertretungsorgan mehrgliedrig ist bzw. alle geschäftsführungsbefugten Gesellschafter einer Personengesellschaft sowie, im Falle einer Partnerschaftsgesellschaft, alle Partner einer Partnerschaftsgesellschaft. Dabei hat die Tatbestandsalternative des geschäftsführenden Gesellschafters bzw. des Partners nach PartGG wegen des regelmäßigen Zusammenfallens von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in Personengesellschaften nur dann einen selbständigen Anwendungsbereich, wenn diese Personen ausnahmsweise von der organschaftlichen Vertretung ausgeschlossen sind. Die Streichung des Begriffs Vertragspartners ist eine redaktionelle Folgeanpassung zur Änderung.

Zu Buchstabe c

Mit der Neufassung der Nummer 6 wird in Bezug auf Trusts und andere Rechtsgestaltungen eine Parallelregelung zur bereits bisher bestehenden Regelung für Stiftungen, die sich nunmehr in Buchstabe a findet, geschaffen. Hiermit wird eine planwidrige Regelungslücke geschlossen; es besteht kein sachlicher Grund für eine Privilegierung von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen gegenüber den rechtfähigen Stiftungen. Dabei hat die Regelung in Bezug auf den Verwalter von Trusts (Trustee) nur klarstellende Bedeutung, da eine natürliche Person, welche eine Vereinigung beherrscht, die als Trustee fungiert, regelmäßig bereits wirtschaftlich Berechtigte nach Nummer 5 wäre (beherrschender Einfluss auf die Vermögensverwaltung). Eine originäre Neuregelung liegt indes in Bezug auf den Treugeber (Settlor), Protektor sowie die Begünstigten vor.

Zu Nummer 6

Die Einfügung des neuen § 3a dient der stärkeren Verankerung des risikobasierten Ansatzes in der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der risikobasierte Ansatz ist das zentrale Grundprinzip der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben, insbesondere der Empfehlungen des globalen Standardsetzers FATF (Empfehlung 1) und den Anforderungen der EU-Geldwäscherichtlinie (Erwägungsgrund 22, Artikel 7). Die allgemeine Verankerung des risikobasierten Ansatzes im

Abschnitt 1 lässt die spezielleren Regelungen des Geldwäschegesetz, etwa zum Risikomanagement und den Sorgfaltspflichten der Verpflichteten in Abschnitten 2 und 3 oder die Regelungen zu den Aufgaben und Analysen der FIU im Abschnitt 5, unberührt; dies wird in Absatz 1 Satz 2 explizit klargestellt.

Mit Vorlage der nationalen Risikoanalyse im Oktober 2019 hat Deutschland erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bei der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erreicht. Zudem wurden auf Ebene der Länder und in besonders risikorelevanten Sektoren zusätzliche spezifische Risikoanalysen erstellt. Über die bestehende Regelung des § 5 hinaus wird der risikobasierte Ansatz nun textlich stärker im Geldwäschegesetz verankert und zugleich hervorgehoben, dass auch die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich einem risikobasierten Ansatz folgen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Zu der Regelung der Nummer 2 ergab sich bereits aus der Gesetzesbegründung, dass bei dem Begriff der Miete die Nettokaltmiete zugrunde zu legen ist. Da der Begriff der Miete hiervon abweichend nach § 535 BGB neben der Nettokaltmiete vertraglich vereinbarte Nebenkosten mit umfasst und es sich innerhalb des Geldwäschegesetzes um eine für die Verpflichteten sehr praxisrelevante Betragsschwelle handelt, soll sich die Bemessung anhand der Nettokaltmiete mit der Anpassung zukünftig direkt aus dem Gesetzeswortlaut ergeben.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung in § 11 Absatz 2. Infolge der Erweiterung der Identifizierungspflicht hinsichtlich der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes, das über Kaufobjekte auch zur Miete oder Pacht vermittelte Objekte umfassen kann, wird insoweit auch die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der zur Identifizierung der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes eingeholten Angaben erweitert.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung in Satz 4 wird klargestellt, dass die allgemeinen Vorschriften zu Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 4 bis 7 GwG auch auf den nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu bestellenden Gruppengeldwäschebeauftragten Anwendung finden. Durch den Verweis auf § 7 Absatz 4 Satz 1 GwG wird klargestellt, dass die Bestellung des Gruppengeldwäschebeauftragten bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die Anzeige ist gegenüber der für die Aufsicht über das Mutterunternehmen (§ 1 Absatz 25 GwG) bzw. über das nach § 9 Absatz 4 für die Einhaltung der gruppenweiten Pflichten verantwortliche Unternehmen zuständigen Behörde vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Hinsichtlich des bisherigen Wortlautes von Absatz 5 Satz 2, wonach gruppenangehörige Verpflichtete, die nicht gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, die „für sie geltenden gruppenweiten Pflichten“ umzusetzen haben, wird klargestellt, dass es sich hierbei um die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen handelt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich bei dieser Einfügung um eine redaktionelle Folgeanpassung zu den Änderungen in den §§ 11 und 12 GwG, die der deutlicheren Trennung der beiden Teilvorgänge der Identifizierung - nämlich Erhebung von Angaben und Überprüfung von Angaben - auch in Bezug auf die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten dienen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Vgl. die Begründung zu Nummer 7.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich bei dieser Ersetzung um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Verschiebung der Regelungsinhalte des bisherigen § 11 Absatz 5a Satz 1 in den neugefassten § 12 Absatz 4.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderungen der §§ 11 und 12 dienen im Wesentlichen der Klarstellung, dass der Vorgang der Identifizierung jeweils aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben besteht. Die beiden Vorgänge sollen auch gesetzestech-nisch klarer getrennt werden, wobei die Erhebung von Angaben nur in § 11, die Überprüfung von Angaben nur in § 12 geregelt werden soll. Die Vorschrift des § 11 enthält, wie auch bisher, Regelungen betreffend den Gesamtvorgang der Identifizierung (Absätze 1 bis 3 sowie 6 und 7) als auch Regelungen betreffend nur den ersten Teilvorgang (Absätze 4 und 5). Die Anpassung der Überschrift des § 11 soll im Dienste der Klarheit nun auf diesen doppelten Regelungsinhalt der Vorschrift hinweisen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass der Vorgang der Identifizierung jeweils aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben besteht; zugleich wird auf die Regelungsstandorte im Einzelnen verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung des Absatzes 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass mit Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie nach § 1 Absatz 11 GwG Immobilienmakler nicht nur bei Vermittlung von Immobilienkaufverträgen, sondern darüber hinaus auch bei Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume Verpflichtete sind. Der bisherige Absatz 2 regelte den Umfang und den Zeitpunkt der Identifizierungspflicht ausschließlich für die Vermittlung von Kaufverträgen. Bei Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen haben insoweit für den verpflichteten Immobilienmakler aber dieselben Regelungen zu gelten. Die Regelung nimmt daher über die bisherige Bezugnahme auf den Kaufgegenstand hinaus das jeweilige „vermittelte Rechtsgeschäft“ in Bezug und umfasst damit auch die vom Immobilienmakler vermittelten Miet- oder Pachtverträge. Die Erstreckung auch auf die Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen erfolgt zugleich in Satz 2. Zum Begriff des vermittelten Rechtsgeschäftes vgl. auch § 1 Absatz 5 Satz 2 GwG.

Zu Buchstabe d

Die Ersetzung dient der Klarstellung, dass sich die Regelung des Absatzes 4 nur auf die Erhebung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung in Bezug auf den Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 1) bezieht. Die Erhebung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Absatz 1 Nummer 2) ist demgegenüber in Absatz 5 geregelt.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung des Absatzes 5 über die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten folgt dem Ansatz der klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben. In § 11 Absatz 5 wird nunmehr die Erhebung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten geregelt, während Regelungen betreffend die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im neugefassten § 12 Absatz 3 konzentriert werden; letzteres betrifft insbesondere die bisherigen Sätze 2, 4 und 5.

Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1; die Änderung des Wortlauts soll klarstellen, dass die Angaben nicht beim wirtschaftlich Berechtigten zu erheben sind; die Änderung ist in Zusammenhang mit Satz 3 zu sehen. In Bezug auf die Erhebung des Namens hat die Änderung in Satz 1 klarstellenden Charakter.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Satz 3 erster Halbsatz stellt klar, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten beim Vertragspartner bzw. der gegebenenfalls für den Vertragspartner auftretenden Person zu erheben sind. Hieran anknüpfend folgt im zweiten Halbsatz eine klarstellende Neufassung der bisher in Absatz 5 Satz 4 zweiter Halbsatz enthaltenen Regelung, die der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 8 Satz 1 der EU-Geldwäscherichtlinie dient.

Satz 4 entspricht dem bisherigen Satz 6.

Zu Buchstabe f

Die Streichung dient der Verschiebung des Regelungsinhalts in den wortlautgleichen neuen § 12 Absatz 4. Sie setzt das Anliegen einer klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung um, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben. Die hier gestrichenen Regelungsinhalte betreffen die Überprüfung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in einem Spezialfall; sie werden daher fortan in § 12 verortet.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 11 Absatz 2. Hintergrund ist die seit 1. Januar 2020 bestehende Identifizierungspflicht des Immobilienmaklers auch, soweit Miet- oder Pachtobjekte vermittelt werden.

Zu Buchstabe h

Die Neufassung dient der Erweiterung der Offenlegungspflicht in Anpassung an die Identifizierungspflicht der Verpflichteten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2. Trusts und Rechtsgestaltungen im Sinne des § 21 stellen nur eine Teilmenge derjenigen Rechtseinheiten dar, die als Rechtsgestaltungen von § 3 Absatz 3 erfasst sind und nach Maßgabe dieser Vorschrift einen wirtschaftlich Berechtigten haben können. Die Verpflichteten trifft nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 eine Pflicht zur umfassenden Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter vorliegen kann. Entsprechend dieser schon nach bestehender Rechtslage weitgefassten Sorgfaltspflicht wird nun auch der personelle Anwendungsbereich der Offenlegungspflicht im

neuen Satz 1 auf alle Rechtsgestaltungen im Sinne des § 3 Absatz 3 erweitert; hierbei sind allgemein Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln. Der neue Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 1 und stellt klar, dass insbesondere im Falle von Trusts und diesen gleichgestellten Rechtsgestaltungen weiterhin die spezifischen Angaben nach § 21 Abs. 1 und 2 zu übermitteln sind.

Zu Nummer 12

Die Streichung stellt klar, dass auch andere Gesetze die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete zulassen könnten; so regelt beispielsweise § 23 Glücksspielstaatsvertrag die Erhebung personenbezogener Daten zum Zwecke der Suchtprävention.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung der Überschrift des § 12 setzt das Konzept der Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten und wird daher auch in der Überschrift nachvollzogen. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Ergänzung der Überschrift des § 11 zu sehen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die erste Ersetzung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung in Umsetzung des Konzepts einer klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung; die zweite Ersetzung dient der leichteren Lesbarkeit, indem der Verweis auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 aufgelöst wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c

Die erste Ersetzung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung in Umsetzung des Konzepts einer klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung; die zweite Ersetzung dient der leichteren Lesbarkeit, indem der Verweis auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 aufgelöst wird.

Zu Buchstabe d

Der neu eingefügte § 12 Absatz 3 regelt entsprechend seiner systematischen Stellung die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zum Zwecke der Identifizierung. Er nimmt dabei diejenigen Teile des bisherigen § 11 Absatz 5 auf, die dort ausgegliedert werden und regelt darüber hinaus insbesondere die neue Regelvermutung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei Übereinstimmung erhobener Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben des Transparenzregisters.

Im Einzelnen:

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5; die Regelungen können zusammengefasst werden, da der Sorgfaltsmaßstab in Bezug auf tatsächliche und fiktive wirtschaftliche Berechtigte der gleiche ist, indem jeweils risikoangemessen Maßnahmen zur Überprüfung erhobener Angaben erforderlich sind.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 5 Satz 2; er enthält das Mindestmaß erforderliche Überprüfungsmaßnahmen in Bezug auf wirtschaftliche Berechtigte von registerpflichtigen Rechtseinheiten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung.

Satz 3 legt sodann fest, dass in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte von registerpflichtigen Rechtseinheiten im Regelfall keine weitergehenden Überprüfungsmaßnahmen als die Einsichtnahme ins Transparenzregister zu ergreifen sind, sofern die Einsichtnahme in die im Transparenzregister eingetragenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten die Übereinstimmung mit den erhobenen Angaben ergeben hat. Dies gilt nur, wenn es - wie in aller Regel - um einen wirtschaftlich Berechtigten der Rechtseinheit im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 geht. Es bleibt dabei, dass weitergehende Überprüfungsmaßnahmen zu ergreifen sind, wenn im Transparenzregister selbst keine Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten angegeben sind (Negativattest) oder sonstige Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, seiner Stellung als wirtschaftlich Berechtigtem oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Absatz 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 hindeuten. Satz 3 erweitert jedoch insoweit nicht die bestehende Pflicht, dass erhobene Angaben mit risikoangemessenen Maßnahmen zu überprüfen sind und begründet insoweit auch keine Pflicht, vorgangsbezogen stets in die aktuellen Eintragungen im Transparenzregister Einsicht zu nehmen.

Der neu eingefügte § 12 Absatz 4 ist das Ergebnis der Verschiebung des Regelungsinhalts aus dem wortlautgleichen bisherigen § 11 Absatz 5a.

Zu Buchstabe e

Die Verschiebung ist eine Folgeänderung aus den obigen Einfügungen der neuen Absätze in § 12.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung der Überschrift des § 13 setzt das Konzept der Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten und wird daher auch hier in der Überschrift nachvollzogen. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Ergänzung der Überschriften der §§ 11 und 12 zu sehen.

Zu Buchstabe b

Die redaktionelle Ersetzung setzt das Konzept der Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Umsetzung des Konzepts einer klaren, auch im Wortlaut widergespiegelten Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung dient Klarstellungszwecken. Verpflichtete können zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf Dritte zurückgreifen, die Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der RL (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Verpflichtete in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum waren bisher nicht explizit in der Regelung genannt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Vermeidung von Missverständnissen und ist im Zusammenhang mit der künftig klareren terminologischen Unterscheidung der Begriffe „Identifizierung“, „Erhebung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung“ und „Überprüfung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung“ zu sehen. Die Begrifflichkeit sollte sich künftig nach Möglichkeit auf diese Begriffstrios beschränken.

Zu Nummer 17

Die Neufassung trägt der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister Rechnung und erweitert bzw. stellt den Kreis der im Register eintragungspflichtigen Daten in zwei Aspekten klar. Im Einzelnen:

Im einleitenden Teilsatz wird die Formulierung „Über das Transparenzregister“ durch die Formulierung „Im Transparenzregister“ ersetzt. Diese Ersetzung ist durch die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister bedingt. Bisher ist aufgrund der Mitteilungsfiktion die überwiegende Mehrzahl der Rechtseinheiten nicht verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister eintragen zu lassen; demzufolge erhalten Verpflichtete auf Einsichtnahme regelmäßig eine Negativmitteilung nach § 18 Absatz 4, um sodann über das Transparenzregister die in den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregistern verfügbaren fiktionsbegründenden Dokumente einzusehen und dort die in § 19 Absatz 1 genannten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Mit der Umstellung auf das Vollregister entfällt diese Weiterleitungsfunktion auf die anderen Register, die relevanten Daten sind vielmehr unmittelbar im Transparenzregister gespeichert und einsehbar.

Die Ergänzung der eintragungspflichtigen Daten in Nummer 2 um die Angabe des Geburtsorts trägt der Tatsache Rechnung, dass zur eindeutigen Identifikation einer Person insbesondere die im Lebensverlauf unveränderlichen Angaben wie Geburtsort und Geburtsdatum nötig sind. Ein einzelnes dieser beiden Daten genügt dabei oftmals nicht zur eindeutigen Abgrenzung von namensgleichen Personen. Die eindeutige Unterscheidung namensgleicher Personen wird insbesondere im Hinblick auf den automatisierten Zugang von Behörden und privilegierten Verpflichteten nach dem neuen § 23 Absatz 2a sowie die Möglichkeit der Suche nach natürlichen Personen aus Gründen des Datenschutzes erforderlich.

Bei der Ergänzung in Nummer 5 handelt es sich um eine Klarstellung, dass im Falle der Mehrstaatigkeit des wirtschaftlich Berechtigten sämtliche Staatsangehörigkeiten zu erfassen sind. Die bisherige Regelung hatte dazu geführt, dass von transparenzpflichtigen

Rechtseinheiten im Falle von Mehrstaatigkeit ihres wirtschaftlich Berechtigten nur eine von mehreren Staatsangehörigkeiten zur Eintragung mitgeteilt wurde. Dies gab unnötigen viel Anlass zu Unstimmigkeitsmeldungen der Verpflichteten, wenn im Zuge der Erhebung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner eine andere der mehreren Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten angegeben wurde. Der Bearbeitungsaufwand beim Transparenzregister für diese in der Sache unbegründeten Unstimmigkeitsmeldungen ist erheblich und nicht zuletzt im Hinblick auf seine Auswirkung auf die Gebührenhöhe zu vermeiden.

Durch die Erweiterung des Kreises der eintragungspflichtigen Daten wird kraft der Verweisung in den §§ 20 und 21 auch der Kreis der von den transparenzpflichtigen Einheiten einzuholenden und mitzuteilenden Angaben erweitert. Es wird jedoch mit Inkrafttreten dieser Regelung keine anlassbezogene Aktualisierungspflicht ausgelöst, d.h. Rechtseinheiten, deren wirtschaftlich Berechtigter bereits bei Inkrafttreten der Regelung im Transparenzregister eingetragen ist, müssen die Angabe des Geburtsortes und der weiteren Staatsangehörigkeiten erst nachpflegen, wenn sie die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten turnusgemäß aktualisieren.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte von ausländischen Gesellschaften bei Immobilienerwerb ergibt sich bereits nach bisheriger Rechtslage über die bestehende Eintragungspflicht des ausländischen Erwerbers beim Direkterwerb von Immobilien im Inland und die Transparenzpflichten des inländischen Immobilieneigentümers beim Anteilserwerb („Share Deal“). Der Erwerb der Kontrolle über den inländischen Eigentümer muss durch die Eintrags- und Aktualisierungspflichten der inländischen Vereinigung offengelegt werden.

Durch die Änderung werden nun auch Anteilserwerbe mit ausländischen Erwerbern ausdrücklich in die Transparenzpflichten nach § 20 GwG aufgenommen, sofern sie dem Umfang nach § 1 Absatz 3 Grunderwerbsteuergesetz entsprechen. Dabei erstreckt sich die Transparenzpflicht nur auf die ausländische Vereinigung, auf die Anteile einer Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum übergehen sollen. Übergang ist als Oberbegriff gemeint und umfasst jede Form des Wechsels der Geschäftsanteile.

Die Ergänzung hat Auswirkungen auf das Beurkundungsverbot (§ 10 Absatz 9 GwG). Nach bisheriger Rechtslage besteht das Beurkundungsverbot nur, wenn eine ausländische Vereinigung sich zum Erwerb einer Immobilie verpflichtet. Mit Erstreckung der Transparenzpflichten auf den Erwerb mittels Anteilserwerbs greift das Beurkundungsverbot auch, wenn eine ausländische Vereinigung Hauptgesellschafterin der Eigentümergesellschaft werden soll (Erwerber im Rahmen des Anteilserwerbs).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung stellt eine Folgeanpassung zum Wegfall der Mitteilungsfiktion nach Absatz 2 Satz 2 dar.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Infolge der Streichung der Norm, auf welche verwiesen wird, ist der Verweis aufzulösen und die einschlägigen Register explizit aufzuzählen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Sitz einer Rechtseinheit ist eines der relevanten Indexdaten, die zur sicheren Identifikation einer Rechtseinheit erforderlich sind. Dementsprechend werden bei Rechtseinheiten, die in einem der genannten Register geführt sind, gemäß § 4 der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung diese Indexdaten vom Unternehmensregister bzw. den Vereinsregistern an das Transparenzregister übermittelt. Der Sitz ist bei Rechtseinheiten, die nicht in einem der genannten Register verzeichnet sind, nicht minder zur Identifikation erforderlich und ist daher bei den im Änderungsfalle mitzuteilenden Informationen zu ergänzen.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des Absatzes 2 ist durch die Umstellung des Transparenzregisters von einem sogenannten Auffangregister auf ein Vollregister bedingt. Jede Rechtseinheit hat künftig nicht mehr nur ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, sondern darüber hinaus stets die Angaben an das Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Im Einzelnen:

Der bisherige Satz 1 enthielt die Mitteilungsfiktion für die in den genannten Registern geführten Rechtseinheiten. Das Erfordernis für Einsichtnehmende, den wirtschaftlich Berechtigten durch teils komplexe gesellschaftsrechtliche Analysen und unter Umständen mehrstufige Einsichtnahme in verschiedene Register selbst zu ermitteln, steht jedoch nicht nur der europäischen Transparenzregistervernetzung im Weg, sondern erschwert insbesondere die praktische Nutzung des Registers. An die Stelle der Mitteilungsfiktion tritt daher die Mitteilungspflicht für alle Rechtseinheiten.

Der bisherige Satz 2 enthielt die Mitteilungsfiktion für börsennotierte Gesellschaften. Die bisherige Regelung basierte auf der Annahme, dass über die Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hinreichende Beteiligungstransparenz bei börsennotierten Gesellschaften hergestellt sei. Tatsächlich ist das nicht in einem solchen Maß der Fall, dass der wirtschaftlich Berechtigte einer börsennotierten Gesellschaft unmittelbar oder zumindest mit vertretbarem Aufwand feststellbar ist, denn es fehlt an einer zentralen Evidenzstelle für die jeweilige gesamte Eigentums- und Kontrollstruktur der Gesellschaft. Nur die wenigsten börsennotierten Gesellschaften gehen über die Veröffentlichungspflicht nach § 40 WpHG dergestalt hinaus, dass sie öffentlich bekannt machen, wie sich ihre jeweiligen aktuellen Beteiligungsverhältnisse insgesamt darstellen. Verpflichtete müssen daher in den meisten Fällen zur Ermittlung aller eventuellen wirtschaftlich Berechtigten einer börsennotierten Gesellschaft eine historische Kette von Beteiligungsmitteilungen auswerten. Die Prüfung erschwert sich im Falle einer Notierung an einer nicht-EU-ausländischen Börse; hier ist zunächst festzustellen, ob die dort geltenden Transparenzanforderungen denjenigen des Gemeinschaftsrechts entsprechen, was ohne Expertenwissen auf dem Gebiet sowohl des europäischen als auch des betreffenden ausländischen Kapitalmarktrechts kaum möglich ist. Mit ungleich geringerem gesamtwirtschaftlichem Aufwand ist eine Mitteilung durch die börsennotierte Gesellschaft an das Transparenzregister verbunden, zumal auch börsennotierte Gesellschaften bereits der Pflicht zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 unterliegen und entsprechende Angaben daher schon vorhanden sein müssen. Die Mitteilungsfiktion des Satzes 2 wird daher aufgehoben.

Die Streichung der Sätze 3 und 4 ergibt sich ebenfalls aus der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister.

Zu Buchstabe d

Die Anfügung dient der Klarstellung, dass die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 im Rahmen ihrer Aufgaben von den transparenzpflichtigen Rechtseinheiten die Vorlage der Dokumentation verlangen kann. Sie ist damit Teil der verstärkten ordnungswidrigkeitenrechtlichen Flankierung der transparenzrechtlichen Regelungen und dient damit der Schaffung eines qualitativ hochwertigen Datenbestandes im Transparenzregister.

Zu Buchstabe e

Die Anfügung dient der Klarstellung, dass die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 im Rahmen ihrer Aufgaben von den transparenzpflichtigen Rechtseinheiten die Vorlage der Dokumentation verlangen kann. Sie ist damit Teil der verstärkten ordnungswidrigkeitenrechtlichen Flankierung der transparenzrechtlichen Regelungen und dient damit der Schaffung eines qualitativ hochwertigen Datenbestandes im Transparenzregister.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Streichung dient der Behebung einer Redundanz zu § 19 Absatz 1 Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte von Trusts, deren Verwalter ihren Wohnsitz im Ausland haben, ergibt sich bereits nach bisheriger Rechtslage über die bestehende Eintragungspflicht, wenn der im Ausland ansässige Verwalter für den Trust Immobilien im Inland erwirbt. Der Erwerb der Kontrolle über den inländischen Eigentümer muss durch die Eintrags- bzw. Aktualisierungspflichten der inländischen Vereinigung offengelegt werden.

Durch die Änderung werden nun auch Anteilserwerbe ausdrücklich in die Transparenzpflichten nach § 21 GwG aufgenommen, die für einen Trust getätigt werden und bei denen der Verwalter des Trusts seinen Sitz im Ausland hat, sofern sie dem Umfang nach § 1 Absatz 3 Grunderwerbsteuergesetz entsprechen. Wie schon bei ausländischen Vereinigungen erstreckt sich die Transparenzpflicht nur auf die Verwalter von Trusts, auf die Anteile einer Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum übergehen sollen. Übergang ist als Oberbegriff gemeint und umfasst jede Form des Wechsels der Geschäftsanteile.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die Streichung folgt aus dem Wegfall des Absatzes 2 Satz 4 im Zuge der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Infolge der Streichung der Norm, auf welche verwiesen wird, ist der Verweis aufzulösen und die Register sind explizit aufzuzählen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung dient der Behebung eines Reaktionsversehens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung folgt aus der Aufhebung der Mitteilungsfiktion im Zuge der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der angefügte neue Satz 3 regelt die Herausgabe der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten, welche die registerführende Stelle auf Grundlage des neu geschaffenen § 23a Absatz 3a erstellt.

Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten ermöglichen es den Einsichtnehmenden, die Eigentums- und Kontrollstruktur der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21 zu durchdringen und auf diese Weise die im Transparenzregister eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten besser nachzuvollziehen. Durch die Übermittlung der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten können daher nicht notwendige Unstimmigkeitsmeldungen verhindert werden, was den Aufwand bei den Verpflichteten erheblich reduziert. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Datenschutzrecht wird die Herausgabe nur an die in Nummer 1 genannten Behörden sowie an Verpflichtete in Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten nach Nummer 2 zugelassen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines automatisierten Zugangs zum Transparenzregister für bestimmte Verpflichtete und Behörden über eine entsprechende Schnittstelle. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Datenschutzrecht wird der automatisierte Zugang nur für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden sowie für solche Verpflichtete zugelassen, denen gegenüber eine eventuelle Beschränkung der Einsichtnahme nach Absatz 2 Satz 4 nicht wirken würde (im Weiteren: „privilegierte Verpflichtete“). Dieser Ausnahmeregelung liegt der Gedanke zugrunde, dass von solchen Verpflichteten aufgrund intensiver öffentlich-rechtlicher Beaufsichtigung eine besondere Zuverlässigkeit auch im Hinblick auf Datenschutzbelange der wirtschaftlich Berechtigten erwartet werden kann. Dieser Gedanke trägt auch die Zulassung zum automatisierten Zugang zum Transparenzregister.

Erst mit Schaffung der elektronischen Schnittstelle kann das volle Potential der Umstellung auf ein Vollregister insbesondere für die Wirtschaft genutzt werden: Die fortan in Form strukturierter Datensätze bereitgestellten Daten zu wirtschaftlich Berechtigten können von den privilegierten Verpflichteten direkt über die Schnittstelle ausgelesen und so bereits im Kundenanbahnungs-Prozess volligital und in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten zu deren Überprüfung genutzt werden. Für einen signifikanten Anteil der Verpflichteten in Deutschland sind hier erhebliche Senkungen der Compliancekosten bei gleichzeitiger Verbesserung der Ergebnisse des Identifizierungsvorgangs zu erwarten.

Zu Buchstabe e

Die Einfügung des neuen Absatzes 6 dient der Klarstellung der datenschutzrechtlichen Zweckbindung bei der Datenübermittlung. Sie soll mit Blick auf die Automatisierung und damit zunehmende Erleichterung des Abrufs insbesondere den abrufberechtigten privilegierten Verpflichteten klar vor Augen geführt werden.

Zu Buchstabe g

Die Streichung dient der Vermeidung von Missverständnissen. Im Rahmen der vorliegenden Regelung geht es nicht um Identifizierung im Sinne der §§ 11 und 12, sondern um Nachweise im Rahmen des Einsichtnahmeverfahrens.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Folgeänderung wegen der Streichung von § 20 Absatz 2 GwG.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 3a normiert die Erstellung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch die registerführende Stelle. Im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen erstellt die registerführende Stelle Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten auf Basis der in den jeweiligen Registern verfügbaren Informationen sowie der von den betroffenen Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 oder von den Erstattem der Unstimmigkeitsmeldung erlangten Information und Dokumenten. Diese Übersichten dienen der Durchdringung der Eigentums- und Kontrollstruktur der jeweils von der Meldung betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21. Die registerführende Stelle legt die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten bei der Auflösung von Unstimmigkeiten zu Grunde.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen erstellt die registerführende Stelle Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten auf Basis der in den jeweiligen Registern verfügbaren Informationen sowie der von den betroffenen Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 oder von den Erstattem der Unstimmigkeitsmeldung erlangten Informationen und Dokumenten. Diese Übersichten dienen der Durchdringung der Eigentums- und Kontrollstruktur der jeweils von der Meldung betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21. Die registerführende Stelle legt die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten bei der Auflösung von Unstimmigkeiten zu Grunde.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung des neuen Satzes 2 dient der Klarstellung, in welcher Form der Erstatte der Unstimmigkeitsmeldung über das Ergebnis der Prüfung zu informieren ist. Insbesondere soll gerade diesem Verpflichteten die von der registerführenden Stelle im Zuge der Bearbeitung der Unstimmigkeitsmeldung erstellte Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht übermittelt werden. Die allgemeine Befugnis zur Übermittlung der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten folgt bereits aus dem neuen § 23 Absatz 1 Satz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch eine berichtigende Mitteilung die Unstimmigkeit beheben kann.

Zu Nummer 23

Satz 5 hat aufgrund der zum 1. Januar 2020 hinzugekommenen Sätze 3 und 4 keine eigenständige Bedeutung mehr und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 dient im Kern der Schaffung einer dynamischen Verweisung auf Durchführungsrechtakte der Europäischen Kommission zur europäischen Transparenzregistervernetzung, welche fortan Art und Umfang der zum Zweck der Zugänglichkeit zu übermittelnden Daten festlegen werden. Des Weiteren erfolgen in Satz 1 die

Korrektur eines Redaktionsversehens (Klarstellung, dass nur die im Transparenzregister direkt eingetragenen Daten für Zwecke der Registervernetzung bereitzustellen sind) sowie eine Anpassung an die Gesetzesterminologie des § 20.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzung dient der Anpassung an die Terminologie des § 20.

Zu Nummer 25

Die Anfügung des neuen Absatzes 4 dient der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie (EU) 2019/1153.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 8 RL 2019/1153.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Absatz 6 soll die Regelung zur Kopfstellenfunktion der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Bezug auf das Kontenabrufverfahren den bestehenden Regelungen zur Kopfstellenfunktion der BaFin in § 24c Absatz 2 KWG und des BZSt in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung angeglichen werden. In diesem Zuge wird ein Redaktionsversehen korrigiert, indem klargestellt wird, dass zu den für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zugänglichen Dateneisystemen - wie beim Kontenabruf durch die BaFin und das BZSt - auch diejenigen nach § 28 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) gehören.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügungen dienen zur Klarstellung, dass die Datenübermittlung auch in Bezug auf solche Finanzinformationen und Finanzanalysen erfolgt, die keine personenbezogenen Daten enthalten; dies kann namentlich bei strategischen Analysen der Fall sein. Die Vorschrift des Absatz 3 ist nicht nur Befugnisnorm zu einem Eingriff in das Datenschutzgrundrecht eventuell betroffener Bürger, sondern zugleich auch eine Norm, die eine Verpflichtung im Verhältnis mehrerer Behörden zueinander regelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügungen dienen zur Klarstellung, dass die Datenübermittlung auch in Bezug auf solche Finanzinformationen und Finanzanalysen erfolgt, die keine personenbezogenen Daten enthalten; dies kann namentlich bei strategischen Analysen der Fall sein. Die Vorschrift des Absatz 3 ist nicht nur Befugnisnorm zu einem Eingriff in das Datenschutzgrundrecht eventuell betroffener Bürger, sondern zugleich auch eine Norm, die eine Verpflichtung im Verhältnis mehrerer Behörden zueinander regelt.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 und regelt die Übermittlung von Finanzinformationen und Finanzanalysen an die benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass das automatisierte Abrufverfahren auch der benannten Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 offensteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ersetzungen in Satz 2 sind Folgeänderungen zur Neufassung des Satzes 1.

Zu Buchstabe d

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153. Nach dem Richtlinienwortlaut unterbleibt die Informationsübermittlung außerdem dann, wenn die Informationen für den Zweck, zu dem sie angefordert wurden, irrelevant sind. Dieser Versagungsgrund muss nicht ausdrücklich umgesetzt werden, da bereits in Absatz 3 und 3a geregelt ist, dass eine Übermittlung nur erfolgt, wenn die angeforderten Informationen für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich sind.

Zu Buchstabe e

Der neue Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153.

Zu Buchstabe f

Die Anfügung des neuen Satzes 3 dient der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153.

Zu Nummer 28

Die Einfügung des neuen § 32a GwG dient der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153.

Zu Nummer 29

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/1153; zu diesem Zweck wird zunächst im ersten Halbsatz in Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 der EU-Geldwäscherichtlinie normiert, dass Anfragen der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen anderer EU-Mitgliedstaaten zeitnah zu beantworten sind; in Halbsatz 2 erfolgt die spezielle Regelung für die dort genannten Anfragen, bei denen nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/1153 eine umgehende Beantwortung anzustreben ist.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Satz 4 ersetzt den bisherigen Satz 5, der gestrichen wird. Der bisherige Satz 5 war insofern missverständlich, als er mit seinem Wortlaut „Ersuchen um Auskunft und Verlangen nach Auskunft“ auf den bisherigen Satz 4 Bezug zu nehmen schien, welcher jedoch nur die inländische Informationsbeschaffung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum Zweck der Beantwortung eines internationalen Ersuchens zwischen den Zentralstellen regelt. Ausweislich der Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (BT-Drs. 18/11555, S. 149) sollte jedoch geregelt wer-

den, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ausländische Auskunftersuchen binnen angemessener Zeit zu beantworten habe. In diesem Sinne wird Satz 5 auch von der Kommentarliteratur (Herzog, § 35 Rn. 10; Zentes/Glaab, § 35 Rn. 15) verstanden. Der Satz wird nun vorgezogen und im Wortlaut an den angestrebten Inhalt angepasst („angemessen“ statt „zeitnah“). Dies stellt auch sicher, dass die Zeitvorgaben für die Bearbeitung der Auskunftersuchen zwischen den Zentralstellen auch künftig differenziert danach geregelt werden können, ob es sich um eine Anfrage aus dem EU- oder Nicht-EU-Ausland handelt. Der neue Satz 4 bildet damit auch die Grundlage für die speziellere Regelung in § 33 Absatz 2 Satz 3.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung der Änderung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 31

Der neu eingefügte § 38a dient mit seinen Absätzen 1 bis 3 der Umsetzung des Artikels 15 der Richtlinie (EU) 2019/1153. Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/1153 um. Satz 2 schafft eine Verordnungsermächtigung, mit welcher das Bundesministerium der Finanzen auf den Erlass des Kommissionprogrammes nach Artikel 19 Absatz 2, mit welchem u. a. die Statistikpflichten konkretisiert werden können, reagieren kann.

Zu Nummer 32

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Referenz auf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ist auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 zurückzuführen. Gemäß Artikel 50 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie 2019/2177 sind die genannten Informationen nunmehr nur der alleinig zuständigen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 6a

Bedingt durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 erfolgt die Einführung einer Unterrichtspflicht an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde für zuständige Aufsichtsbehörden. Demnach haben die zuständigen Aufsichtsbehörden die Europäische Aufsichtsbehörde davon zu unterrichten, wenn bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht zulässig ist.

Eine Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde über zusätzlich getroffene Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Nummer 1 GwG ist nicht erforderlich.

Die Begrenzung auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die zugleich Mutterunternehmen einer Gruppe sind, entspricht der Ausgestaltung von § 9 Absatz 3 GwG.

Zu Absatz 6b

Bedingt durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 wird für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde eine Kontaktstelle benannt. Diese Funktion erfüllt primär die BaFin, soweit erforderlich in Kooperation mit weiteren Aufsichtsbehörden.

Die Begrenzung der Kontaktstellenfunktion auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG resultiert aus den auf vornehmlich diesen Adressatenkreis begrenzten Befugnissen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Der Verweis auf § 5 Absatz 2 soll durch Angabe der einschlägigen Ziffern präzisiert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 9 Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Bußgeldregelung ist aufgrund der Einfügung des § 10 Absatz 6a zum 1. Januar 2020 über die Nennung von § 10 Absatz 6 hinaus auf die dortige Pflicht zu erstrecken.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung des § 11 Absatz 2 regelt über den Identifizierungszeitpunkt hinaus die Erstreckung der Identifizierungspflicht für den Immobilienmakler über den eigenen Vertragspartner hinaus auf die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts. Die Änderung gewährleistet, dass auch die Nichtidentifizierung der Vertragspartei des vermittelten Rechtsgeschäfts sanktioniert werden kann, wenn diese nicht Vertragspartner des Immobilienmaklers ist.

Da die Identifizierungspflicht nach § 11 Absatz 2 neben den Vertragsparteien auch die auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten erfasst, werden diese mit der Änderung in Nummer 27 miterfasst.

Eine Bebußungsmöglichkeit, wenn diese Personen nicht oder nicht rechtzeitig identifiziert werden, ergibt sich nicht schon aus § 10 Absatz 1 i. V. m. § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummern 15 bis 17, da § 11 Absatz 2 spezieller ist und § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 27 nur auf § 11 und nicht auf § 10 verweist.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Einfügung dient der Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Doppelbuchstabe gg

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe hh

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Hinsichtlich § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist ein Erschleichen oder sonstiger widerrechtlicher Zugriff nicht möglich.

Zu Doppelbuchstabe ii

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung stellt die Aufgaben und Befugnisse des Bundesverwaltungsamts klar; insbesondere kann das Bundesverwaltungsamt auch ohne einen hinreichenden Anfangsverdacht auf eine Falscheintragung qualitätssichernde Inhaltskontrollen der Eintragungen vornehmen. Die neue Regelung ist Kern des Konzepts zu einer verstärkten aufsichtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Flankierung des Transparenzregimes.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung dient der Behebung eines Redaktionsversehens. Die zum 1. Januar 2020 entfallene Regelung des § 56 Absatz 6 a. F. muss mit Blick auf Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes, für die die Finanzbehörde zuständige Verwaltungsbehörde ist, wiederaufgenommen werden.

Zu Buchstabe d

Die Streichung der Referenz auf die jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde ist auf die Umsetzung der Richtlinie 2019/2177 zurückzuführen. Gemäß Artikel 62 Absatz 1 besteht eine Informationspflicht nunmehr nur noch gegenüber der alleinigen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Die Übergangsvorschrift zum neu gefassten § 23 Absatz 3 synchronisiert den Beginn des automatisierten Abrufs aus dem Transparenzregister mit der Umstellung auf das Vollregister. Die bisherige Übergangsvorschrift zu den § 23 Absatz 1 bis 3 in der bisherigen Fassung des GwG hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Aussetzung der Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen wegen Fehlens einer Eintragung während eines Übergangszeitraums bis zum 1. April soll unnötigen Complianceaufwand seitens der Verpflichteten und Verwaltungsaufwand seitens der registerführenden Stelle vermeiden. Durch die Abschaffung der Mitteilungsfiktion wird das Fehlen von Angaben im Sinne des Absatzes § 23a Absatz 1 Satz 4 übergangsweise gleichsam zum Regelfall; die Unstimmigkeitsmitteilung ist jedoch nicht das richtige Instrument, um in der Breite das Fehlen von Eintragungen zu beheben und Rechtseinheiten zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht anzuhalten. Dies sind vielmehr die Befugnisse der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der Absatz ist in Folge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2018/1672 neu zu fassen, um die neue Rechtsgrundlage und den neuen Regelungsgehalt im nationalen Recht abzubilden. In Satz 4 kann das E-Geld im Sinne des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes als gleichgestelltes Zahlungsmittel entfallen, da es nunmehr dem Barmittelbegriff aus Artikel 2 Absatz 1a Nummer iv) der Verordnung (EU) 2018/1672 unterfällt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Streichung wird durch den erweiterten Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1672 bedingt. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Die Mitgliedsstaaten haben nach Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 die Möglichkeit, im Rahmen ihres nationalen Rechts zusätzliche nationale Kontrollen von Barmittelbewegungen innerhalb der Union vorzusehen, vorausgesetzt, diese Kontrollen stehen im Einklang mit den Grundfreiheiten der Union, insbesondere mit den Artikeln 63 und 65 des AEUV. Der neue Absatz 2 führt die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 neu eingeführte Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel auch für den innergemeinschaftlichen Verkehr ein und schafft damit einen Gleichklang zur bisher bereits bestehenden Anzeigepflicht für begleitete Barmittel. Auch für unbegleitete Barmittel wird die Offenlegungspflicht nur auf Verlagen der Zollbediensteten eingeführt, um die Freizügigkeit nicht weiter als unbedingt notwendig einzuschränken und somit den Einschränkungen der Erwägungsgrundes 9 zu entsprechen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der neuen Absatznummerierung.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung dient der eindeutigen Definition, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum die Zollbediensteten Barmittel und deren Umschließungen sicherstellen dürfen. Die Sicherstellungsbefugnisse stehen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1672 und dienen insoweit ebenfalls der Angleichung des nationalen Rechtsrahmens an die EU-Verordnungsvorgaben.

Als Anknüpfungspunkte für eine Sicherstellung entfallen künftig die bisherigen Nummern 4 und 5 des § 12a Absatz 7 Zollverwaltungsgesetz. Bei deren Beibehaltung würde das Zollverwaltungsgesetz hinsichtlich der Sicherstellungsbefugnisse für den innergemeinschaftlichen Verkehr über die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/1672 hinausgehen mit der Folge, dass die nationalen Regelungen eingriffsintensiver wären als die Regelungen für den Drittlandsverkehr. Dies wäre mit den Grundfreiheiten der Union, insbesondere der Personen- und Kapitalverkehrsfreiheit, nicht vereinbar.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung der Anfechtungsklage in § 12a Absatz 7 Satz 5 dient der Schließung einer Regelungslücke. Es ist nicht schlüssig, weshalb dem Widerspruch gegen eine Sicherstellung keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, der Anfechtungsklage aber schon.

Zu Buchstabe f

Die Änderung dient der verordnungskonformen Ausgestaltung der Norm und definiert durch den neuen Wortlaut zudem den Anwendungsbereich für den innergemeinschaftlichen Verkehr von Barmitteln.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung ist erforderlich, um Verstöße gegen die in § 12a Absatz 2 Zollverwaltungsgesetz neu eingeführte Pflicht zur Abgabe der Offenlegungserklärung für unbegleitete Barmittel ahnden zu können.

Die Änderungen sind erforderlich, um die an die Regelungen der Artikel 3, 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 anzupassen und insbesondere, um Verstöße gegen die neu eingeführte Pflicht zur Abgabe der Offenlegungserklärung für unbegleitete Barmittel ahnden zu können. Des Weiteren wird eine Ahnungslücke geschlossen, die neben der falschen Angabe der mitgeführten Barmittel auch andere unrichtige Angaben wie z. B. Personalien oder Reiseroute in der Barmittelanmeldung sanktioniert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Neufassung dient zum einen der Klarstellung, zum anderen der Erweiterung des nutzbaren Datenbestandes. Im Einzelnen:

Nummer 2 enthält zunächst die Klarstellung, dass sämtliche Namen zu erfassen sind. Die bisherige Fassung führte zu unterschiedlicher Handhabung, mitunter wurde nur der Nachname erfasst. Zu erfassen ist jedoch der vollständige Name, d.h. bei Vorhandensein mehrerer Vor- und/oder Nachnamen auch diese.

Gemäß Nummer 2 sind künftig auch die Anschriften der Konteninhaber und Verfügungsberechtigten für Zwecke des Kontenabrufverfahrens nach § 24c KWG nutzbar und zu beauskunften. Die Anschrift ist von den Kreditinstituten nach § 93b der Abgabenordnung für das Kontenabrufverfahren über das BZSt ohnehin schon zu erfassen, so dass für die Wirtschaft kein Mehraufwand in der Datenerfassung entsteht. Die Erweiterung bewirkt, dass bei mehreren namensgleichen Personen falsch-positive Ergebnisse anhand des zusätzlichen Datums besser herausgefiltert und so qualitativ hochwertigere und aussagekräftigere Ergebnisse erzielt werden können. Der beauskunftete Datenkranz wird damit demjenigen im Kontenabruf über das BZSt nach § 93, 93b der Abgabenordnung angeglichen.

Soweit die Kreditinstitute bei ihrer risikoorientierten geldwäscherechtlichen Erhebung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 und § 11 Absatz 5 GwG über den vollständigen Namen hinaus weitere Angaben wie insbesondere den Tag der Geburt und die Anschrift haben, so sind diese Daten fortan ebenfalls für Zwecke des Kontenabrufs nach § 24c KWG nutzbar und zu beauskunften. Der Datenkranz wird damit auch in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte an §§ 93, 93b der Abgabenordnung angenähert.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/1153.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung dient der Umsetzung von Artikel 6 und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/1153.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen im Absatz 5 dienen dazu, die Regelungsinhalte der bisherigen Absätze 5 und 6 nach Adressaten zu trennen. Im neuen Absatz 5 sollen die Anforderungen im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit an Kreditinstitute konzentriert werden; während im neugefassten Absatz 6 nur Anforderungen an die BaFin geregelt werden.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/1153. Sie ist im Zusammenhang mit dem neuen § 10b Absatz 3 des BKAG und dem neuen § 2 Absatz 2a Satz 2 BfJG zu sehen.

Zu Buchstabe f

Die Verordnungsermächtigung wird erweitert. Die Erweiterung auf das Thema Statistik erlaubt es dem Bundesministerium der Finanzen, auf den noch ausstehenden Erlass des Kommissionprogrammes nach Artikel 19 Absatz 2, mit welchem u.a. die Statistikpflichten konkretisiert werden können, zu reagieren.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 25I KWG berücksichtigt die im Zuge der Änderung der CRR neu eingeführte Zulassungspflicht für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, sofern diese die in § 2f Absatz 3 aufgeführten Kriterien erfüllen, und soll Rechtsklarheit schaffen, welche (gemischten) Finanzholding-Gesellschaften einer Geldwäscheaufsicht der BaFin unterfallen. Von der Regelung werden alle in § 2f Absatz 1 KWG genannten Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften erfasst werden, allerdings nur, sofern diese ihren Sitz im Inland haben.

Durch die Anknüpfung an das Merkmal der erfolgten Zulassung einer (gemischten) Finanzholding-Gesellschaft wird eine stabile Verpflichteteigenschaft und ein stabiles Aufsichtsverhältnis begründet und vermieden, dass gegebenenfalls über § 2f Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 KWG ein kurzfristiger Wechsel des Adressaten von Aufsichtsmaßnahmen eintritt, wenn vorübergehend ein anderes Unternehmen als die zugelassene (gemischte) Finanzholding-Gesellschaft zum übergeordneten Unternehmen bestimmt wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung schwerer Straftaten ist aufgrund des häufig grenzüberschreitenden Bezugs solcher Informationen eine wichtige Aufgabe der europäischen Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit soll durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter

Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122 – Richtlinie (EU) 2019/1153) weiter gestärkt werden.

Hierzu benennt jeder Mitgliedstaat die Behörden, die befugt sind, auf sein nationales zentrales Bankkontenregister zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen, zumindest die Vermögensabschöpfungsstellen nach dem Beschluss 2007/845/JI (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153). Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 sind von den Mitgliedstaaten zudem aus dem Kreise ihrer für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden die Behörden zu benennen, die bei der zentralen Meldestelle Finanzinformationen oder Finanzanalysen anfordern und diese entgegennehmen dürfen.

Durch Nummer 1 - die Schaffung eines neuen Absatzes 8 in § 2 BKAG - wird das Bundeskriminalamt als zuständige Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122) benannt.

Das Bundeskriminalamt erhält bereits nach geltender Rechtslage (seit Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. Juni 2002, BGBl. 2002 I S. 2010 ff.) gemäß § 24c Absatz 3 Nummer 2 KWG über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen Auskunft aus dem nationalen Kontostammdatenregister und kann nach § 33 Absatz 3 (und 4) des Geldwäschegesetzes die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen um Übermittlung von Finanzinformationen und Finanzanalysen ersuchen. Die Benennung des Bundeskriminalamts als zuständige Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 bewirkt insofern weder eine Erweiterung bereits bestehender Datenzugriffe, noch eine inhaltliche Änderung der Möglichkeiten zum Datenaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (als zentrale Meldestelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 i.V.m. Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/1153). Die Berechtigung zur Anforderung von Finanzinformationen und Finanzanalysen als benannte Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 steht neben dieser inhaltsgleichen Berechtigung als Strafverfolgungsbehörde.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 wird in § 3 BKAG nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt. Hierdurch wird - anlässlich der Pflicht aus Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153) zumindest die Vermögensabschöpfungsstellen nach dem Beschluss 2007/845/JI als Behörden zu benennen, die befugt sind, auf sein nationales zentrales Bankkontenregister zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen - die bisher bereits vorgenommene, aber nicht gesetzlich umgesetzte Benennung des Bundeskriminalamts als Vermögensabschöpfungsstelle nach Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103) kodifiziert.

Als Vermögensabschöpfungsstellen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates sind in Deutschland das Bundesamt für Justiz und das Bundeskriminalamt, Referat SO 35, benannt (Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland an das Generalsekretariat des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 2009, Dok. 12080/09). Das deutsche Asset Recovery Office (ARO) hat damit eine Doppelstruktur: Zum einen wurde das Bundesamt für Justiz, Referat III 1, als nationale justizielle Vermögensabschöpfungsstelle benannt, die

in erster Linie eine Beratungs- und Ausbildungsfunktion hat und als zentrale Stelle für nationale und internationale Ersuchen dient; zum anderen ist beim BKA das Referat SO 35 der polizeiliche, operative Teil des ARO mit Zuständigkeit für die praktische Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden. Das Referat SO 35 nimmt zudem die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäß Artikel 23 des Europaratsübereinkommens Nr. 141 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten bzw. Artikel 33 des Europaratsübereinkommens Nr. 198 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus wahr.

Maßnahmen der Vermögensabschöpfung und des Aufspürens unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte erfahren in nationalen Strafverfahren als auch bei der europäischen Zusammenarbeit in Strafsachen weiter zunehmende Bedeutung. Mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, berichtigt BGBl. I 2018 S. 1094) wurde das Recht der Vermögensabschöpfung grundlegend reformiert und zudem die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114) in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird in § 9 BKAG ein neuer Absatz 6 eingefügt, der die Befugnisse des Bundeskriminalamts im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als benannte Behörde nach § 3 Absatz 2a BKAG regelt. Der Austausch von Finanzinformationen (im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/1153, § 1 Absatz 26 des Geldwäschegesetzes) und Finanzanalysen (im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2019/1153, § 1 Absatz 27 des Geldwäschegesetzes) mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 ist in Absatz 6 Satz 1 entsprechend § 31 Absatz 3a des Geldwäschegesetzes nach den Vorgaben der Richtlinie umgesetzt. Die Befugnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dem Bundeskriminalamt im Wege des automatisierten Verfahrens Auskunft über Kontoinformationen zu erteilen, ergibt sich aus § 24c Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 KWG; Absatz 6 Satz 1 schafft die Möglichkeit des automatisierten Abrufs von Bankkontoinformationen nach § 24c Absatz 1 Satz 1 KWG für das Bundeskriminalamt in Umsetzung der entsprechenden Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153, der einen direkten Zugriff auf Bankkontoinformationen vorsieht.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 regelt die sich aus Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 ergebenden Anforderungen an das Ermittlungs- oder Strafverfahren, für das der Abruf erfolgt. Der mögliche einzelfallbezogene Zweck der Wahrnehmung von Aufgaben zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 1. Alternative der Richtlinie (EU) 2019/1153 knüpft an die Zuständigkeiten des Bundeskriminalamts für Gefahrenabwehr („Verhütung“) und Strafverfolgung („Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung“) an. Insoweit wird Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 umgesetzt. Unter schweren Straftaten sind nach Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153 diejenigen Straftaten zu verstehen, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53 – Europol-Verordnung) aufgeführt sind. Die in der Europol-Verordnung genannten Kriminalitätsformen haben nur teilweise eine genaue Entsprechung im nationalen Recht. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die angesprochenen Straftatbestände des nationalen Rechts anhand des materiellen Gehalts des geschützten Rechtsgutes zu bestimmen. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Begriffe ist stets zu beachten, dass es sich um autonome Begriffe des Unionsrechts

handelt. Die einschließende Nennung der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit der schweren Straftat zusammenhängenden Vermögenswerte ergibt sich unmittelbar aus Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153. Die Daten müssen zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks erforderlich sein.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 greift die in Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 genannte zweite Alternative der Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat auf. Erforderlich ist zunächst, dass der Abruf in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen eine bekannte oder noch zu ermittelnde natürliche oder juristische Person erfolgt. Durch die Nennung von Ermittlungs- und Strafverfahren kommt zum Ausdruck, dass ein Abruf unabhängig davon erfolgen kann, ob die Ermittlungen noch andauern oder bereits abgeschlossen sind. Auch im Zwischenverfahren nach Anklageerhebung, im Hauptverfahren nach Zulassung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung oder in einem vergleichbaren Verfahrensstadium nach ausländischem Strafprozessrecht kann ein Abruf erfolgen. Die Anforderung, dass das Verfahren gegen eine bekannte oder noch zu ermittelnde Person geführt wird, bringt zum Ausdruck, dass die beschuldigte Person zum Zeitpunkt des Abrufs noch nicht namentlich ermittelt sein muss, sondern ein Abruf auch in Verfahren zulässig ist, die noch gegen Unbekannt geführt werden. Wie sich aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie („nur im Einzelfall“) und Nummer 1 ergibt, muss das Verfahren, in dem der Abruf erfolgt, jedoch auf die Ermittlung und Feststellung eines strafrechtlichen Tatvorwurfs gerichtet sein, der sich gegen eine potentiell identifizierbare Person richtet. Dies setzt wie bei Abrufen durch Strafverfolgungsbehörden voraus, dass „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer Straftat vorliegen, also ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 14/8017, S. 123). Die Person, gegen die sich das Ermittlungsverfahren richtet, kann dabei auch eine juristische Person sein, da das Recht anderer Staaten auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorsehen kann. Das europäische Gemeinschaftsrecht geht inzwischen davon aus, dass dem ersuchenden Mitgliedstaat Rechtshilfe auch dann zu leisten ist, wenn der Grundsatz der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen im ersuchten Mitgliedstaat nicht anerkannt wird (vergleiche Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1).

Das Ermittlungs- oder Strafverfahren muss wie bei Nummer 1 eine schwere Straftat im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153 betreffen.

Die Einbeziehung der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit der schweren Straftat zusammenhängenden Vermögenswerte ergibt sich wiederum unmittelbar aus Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153. Auch in diesem Rahmen müssen die Daten zur Erfüllung des Zwecks erforderlich sein

Absatz 6 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Bundeskriminalamt im Rahmen der Aufgabenerfüllung als benannte Behörde nach § 2 Absatz 8 auch für andere Dienststellen zur Unterstützung in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren mit der Zentralstelle für Finanztransaktionen Finanzinformationen und Finanzanalysen austauschen bzw. Kontoinformationen nach § 24c Absatz 1 KWG automatisiert abrufen kann, und stellt insofern klar, dass dem Bundeskriminalamt auch in solchen Fällen die Verantwortung für das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen obliegt.

Absatz 6 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 2. Alternative und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153, der Anforderungen an das für die Durchführung von Abrufen einzusetzende Personal enthält. Die den Abruf durchführende Person muss entweder Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuchs oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sein. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Verletzung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 353b Absatz 1 StGB strafbewehrt ist. Die Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 hinsichtlich

der besonderen Anforderungen an das Personal, das die in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 genannten besonderen personenbezogenen Daten einsehen und verarbeiten darf, werden durch die allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und besonderen dienstlichen Vorgaben der Beschäftigten im Bundeskriminalamt, die die Aufgaben der benannten Behörde wahrnehmen, gewährleistet.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird in § 81 BKAG nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt. Die Richtlinie (EU) 2019/1153 gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 17 vor, im Hinblick auf Ersuchen um Finanzinformationen (Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/1153) und Finanzanalysen (Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2019/1153) Aufzeichnungen zu führen, die die dort genannten Mindestangaben enthalten. Absatz 4 setzt Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2019/1153 um.

In Satz 1 werden die durch Artikel 17 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 vorgegebenen Mindestangaben zur Protokollierung aufgeführt. Die Aufzeichnungen sind gemäß Artikel 17 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2019/1153 über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Erstellung aufzubewahren. Diese europarechtliche Vorgabe, die über die Löschfristen des § 81 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes hinausgehen, werden in Satz 2 umgesetzt. Satz 3 enthält die durch Artikel 17 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2019/1153 vorgegebenen Verwendungsbeschränkungen hinsichtlich der Aufzeichnungen sowie die Pflicht ihrer Zurverfügungstellung für die nationale Aufsichtsbehörde nach Artikel 17 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2019/1153. Demzufolge dürfen die Aufzeichnungen ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten und die betroffene Person verwendet werden. Die Aufzeichnungen sind der oder dem Bundesbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/1153 ist schließlich die Dauer der Bearbeitung von Ersuchen zu protokollieren.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz)

Das Bundesamt für Justiz unterstützt auf der Grundlage von § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (BfJG) das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz umfassend im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/1827, Seite 12). Das Bundesamt nimmt dabei unter anderem Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet des internationalen Rechtsverkehrs wahr, die ihm durch Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden (§ 2 Absatz 1 BfJG) und unterstützt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der europäischen und internationalen rechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Aufgaben als nationale Kontaktstelle im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c BfJG). Rechtshilfe in Strafsachen sind auch Verfahren wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)).

Die Aufgaben der Kontaktstelle des Netzwerks von Vermögensabschöpfungsstellen sind dem Bundesamt für Justiz seit dem Jahr 2007 aufgrund von § 2 Absatz 3 BfJG übertragen. Das Bundesamt für Justiz ist dem Generalsekretariat des Rates als nationale Vermögensabschöpfungsstelle gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der

Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103 – Beschluss 2007/845/JI) notifiziert worden.

Maßnahmen der Vermögensabschöpfung und des Aufspürens unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte erfahren in nationalen Strafverfahren als auch bei der europäischen Zusammenarbeit in Strafsachen weiter zunehmende Bedeutung. Mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, berichtigt BGBl. I 2018 S. 1094) wurde das Recht der Vermögensabschöpfung grundlegend reformiert und zudem die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114) in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Auch in der Zusammenarbeit mit Drittstaaten hat die Vermögensabschöpfung eine kontinuierlich zunehmende Bedeutung. Deutschland ist unter anderem durch das Bundesamt für Justiz im Camden Asset Recovery Inter-Agency Network (CARIN) vertreten. Finanzinformationen können auch im Bereich der Vollstreckungshilfe und sonstigen Rechtshilfe Gegenstand von Ersuchen sein sowie im Bereich der Auslieferung zu Erkenntnissen über den Aufenthaltsort einer gesuchten Person beitragen.

Die Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung schwerer Straftaten ist aufgrund des häufig grenzüberschreitenden Bezugs solcher Informationen eine wichtige Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit soll durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122 – Richtlinie (EU) 2019/1153) weiter gestärkt werden. Hierzu benennt jeder Mitgliedstaat die Behörden, die befugt sind, auf sein nationales zentrales Bankkontenregister zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen, zumindest die Vermögensabschöpfungsstellen nach dem Beschluss 2007/845/JI (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153).

Die zunehmende Bedeutung der Vermögensabschöpfung in der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit wird durch Nennung der Aufgabe des Bundesamts für Justiz als Vermögensabschöpfungsstelle zum Ausdruck gebracht. Hieraus folgt die Zuständigkeit nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153.

Neben dem Bundesamt für Justiz ist auch das Bundeskriminalamt Vermögensabschöpfungsstelle und damit zuständige Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153. Die sich aus Artikel 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/1153 ergebenden Voraussetzungen für den Abruf von Kontoinformationen sind deshalb für das Bundesamt für Justiz und für das Bundeskriminalamt grundsätzlich vergleichbar. Die Voraussetzungen für Abrufe von Kontoinformationen durch das Bundesamt für Justiz und die Anforderungen an die zur Durchführung von Abrufen berechtigten Personen entsprechen denen des § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 BKAG. Eine Verweisung auf § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BKAG ist demgegenüber nicht angezeigt. Das Bundesamt für Justiz unterstützt durch Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtshilfe in- und ausländische Strafverfolgungsbehörden. Es nimmt jedoch keine Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr („Verhütung“) wahr und führt auch nicht als Strafverfolgungsbehörde eigene Ermittlungsverfahren („Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung“).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Regelung eines Datenaustauschs zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem Datenabruf seitens der auskunftssuchen-

den Stelle zu unterscheiden. Ein Datenaustausch vollzieht sich durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Rechtsgrundlage nicht nur für die Übermittlung von Daten, sondern auch zu deren Abfrage zu schaffen. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechtigen zu einem Austausch personenbezogener Daten (BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020, Az. 1 BvR 1873/13 u.a., Rn. 93 f.).

Die Befugnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dem Bundesamt für Justiz auf Ersuchen Auskunft über Kontoinformationen zu erteilen, ergibt sich aus § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWG. Das Bundesamt für Justiz zählt zu den für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zuständigen Behörden. § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWG ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG, Beschluss vom 13.06.2007, Az. 1 BvR 1550/03 u.a., BVerfGE 118, 168).

Durch die entsprechende Anwendung des § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BKAG wird die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche korrespondierende Rechtsgrundlage für den automatisierten Abruf von Kontoinformationen geschaffen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz erforderlich ist. Der Begriff der Vermögensabschöpfungsstelle ist dabei nicht auf den Anwendungsbereich des Beschlusses 2007/845/JI beschränkt. Er umfasst die Gesamtheit der Aufgaben des Bundesamts für Justiz im strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr mit Bezug zur Vermögensabschöpfung. Wie für Abrufe der Staatsanwaltschaften und des Bundeskriminalamts gilt auch für Abrufe des Bundesamts für Justiz, dass aus zivilrechtlichen Vereinbarungen eines Kreditinstituts mit seinen Kunden über die Wahrung von Verschwiegenheitspflichten keine Einschränkungen für Abrufe nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWG abgeleitet werden können.

§ 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BKAG regelt ferner die sich aus Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 ergebenden Anforderungen an das Ermittlungs- oder Strafverfahren, für das der Abruf erfolgt.

Erforderlich ist zunächst, dass der Abruf in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen eine bekannte oder noch zu ermittelnde natürliche oder juristische Person erfolgt. Durch die Nennung von Ermittlungs- und Strafverfahren kommt zum Ausdruck, dass ein Abruf unabhängig davon erfolgen kann, ob die Ermittlungen noch andauern oder bereits abgeschlossen sind. Auch im Zwischenverfahren nach Anklageerhebung, im Hauptverfahren nach Zulassung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung oder in einem vergleichbaren Verfahrensstadium nach ausländischem Strafprozessrecht kann ein Abruf erfolgen. Ein Abruf kann auch im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Einziehungsentscheidung erfolgen, wenn zuvor keine Sicherstellung von Vermögenswerten erfolgte (vergleiche § 88d Absatz 1 Satz 1 IRG sowie Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1 – Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Die Anforderung, dass das Verfahren gegen eine bekannte oder noch zu ermittelnde Person geführt wird, bringt zum Ausdruck, dass die beschuldigte Person zum Zeitpunkt des Abrufs noch nicht namentlich ermittelt sein muss, sondern ein Abruf auch in Verfahren zulässig ist, die noch gegen Unbekannt geführt werden. Wie sich aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie („nur im Einzelfall“) und § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BKAG ergibt, muss das Verfahren, in dem der Abruf erfolgt, jedoch auf die Ermittlung und Feststellung eines strafrechtlichen Tatvorwurfs gerichtet sein, der sich gegen eine potentiell identifizierbare Person richtet. Dies setzt wie bei Abrufen durch Strafverfolgungsbehörden voraus, dass „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer Straftat vorliegen, also ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 14/8017, S. 123). Die Person, gegen die sich das Ermittlungs- oder Strafverfahren richtet, kann dabei auch

eine juristische Person sein, da das Recht anderer Staaten auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorsehen kann. Das europäische Gemeinschaftsrecht geht inzwischen davon aus, dass dem ersuchenden Mitgliedstaat Rechtshilfe auch dann zu leisten ist, wenn der Grundsatz der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen im ersuchten Mitgliedstaat nicht anerkannt wird (vergleiche Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Das Ermittlungs- oder Strafverfahren muss dabei eine schwere Straftat betreffen. Insoweit wird Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 umgesetzt. Unter schweren Straftaten sind nach der Definition in Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153, die in § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BKAG aufgenommen ist, diejenigen Straftaten zu verstehen, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53 – Europol-Verordnung) aufgeführt sind. Die in der Europol-Verordnung genannten Kriminalitätsformen haben nur teilweise eine genaue Entsprechung im nationalen Recht. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die angesprochenen Straftatbestände des nationalen Rechts anhand des materiellen Gehalts des geschützten Rechtsgutes zu bestimmen. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Begriffe ist stets zu beachten, dass es sich um autonome Begriffe des Unionsrechts handelt.

Schließlich setzt § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BKAG die sich aus Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 ergebende Zweckbindung um. Dabei wird auf die Unterstützung der strafrechtlichen Ermittlung abgestellt.

Die Verweisung auf § 9 Absatz 6 Satz 3 BKAG dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153, der Anforderungen an das für die Durchführung von Abrufen einzusetzende Personal enthält. Satz 1 ist Ausdruck des Grundsatzes, dass die ersuchende Stelle verantwortlich zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Abfrage vorliegen. Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass die für Abrufe eingesetzten Mitarbeiter hierzu besonders ermächtigt sind (vergleiche Erwägungsgrund 23) und die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllen. Die den Abruf durchführende Person muss entweder Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuchs oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sein. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Verletzung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 353b Absatz 1 StGB strafbewehrt ist.

Die vom Bundesamt für Justiz bei Abrufen von Kontoinformationen zu beachtenden datenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich dabei aus §§ 97 a bis 97c in Verbindung mit §§ 77c bis 77h des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sowie ergänzend aus den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), namentlich §§ 45 bis 84 BDSG (§ 1 Absatz 2 BDSG).

Zu Artikel 6 (Änderung des Europol-Gesetzes)

Mit Artikel 6 wird in § 4 EuropolG ein neuer Absatz 2 eingefügt; der bisherige § 4 wird zu Absatz 1.

Der neue Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/1153 im Fall von Ersuchen um Finanzinformationen und Finanzanalysen nach Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153. Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2019/1153 gibt den Mitgliedstaaten vor, im Hinblick auf Ersuchen um Finanzinformationen (Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/1153) und Finanzanalysen (Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2019/1153) Aufzeichnungen zu führen, die die dort genannten Mindestangaben enthalten. Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU)

2019/1153 ist die Dauer der Bearbeitung von Ersuchen statistisch zu erfassen. Die Umsetzung erfolgt durch Verweis auf § 81 Absatz 4 BKAG, der entsprechend anzuwenden ist.

Auf die Gesetzesbegründung zu § 81 Absatz 4 BKAG kann im Übrigen verwiesen werden.

Für den Fall der Übermittlung nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2019/1153 bedarf es keiner Änderung. Hier gilt gemäß Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/1153 die Pflicht zur Aufzeichnung nach Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2019/1153 nicht. Die Pflicht zum Führen einer Statistik nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2019/1153 wird durch § 24c Absatz 4 Satz 9 KWG neu umgesetzt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 20 Absatz 2 Satz 4 GwG.

Zu Artikel 8 (Änderung der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Ausgestaltung der Einsichtnahme in das Transparenzregister in den Fällen des § 23 Absatz 1 und Absatz 2a Geldwäschegesetz.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist notwendig, damit die registrierten Konten aktiviert werden können, die zur Nutzung der Schnittstelle berechtigt sind.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Anpassung des Einsichtnahmeverfahrens an die Möglichkeit der Suche nach natürlichen Personen, soweit dies zulässig ist.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

§ 8 ist nach Entfallen des Nachweises eines berechtigten Interesses für Mitglieder der Öffentlichkeit zu streichen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.